

Verhandlungsschrift

der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. September 2022 wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 vorgelegt, und **mit folgenden Ergänzungen / Einwende einstimmig genehmigt:**

Zu Tagesordnungspunkt 8. und 9.:

2. Vizebürgermeister Markus Konrad nimmt zu diesem Punkt Stellung wie folgt: Es wird seitens der FPÖ Vasoldsberg nur eine positive Zustimmung geben, wenn in diesem Gebiet die absolute Bebauungsgrenze eingezeichnet ist, auch wenn diese erst in der Revision ersichtlich ist! Für uns wird dieses Aufschließungsgebiet als Gesamtes betrachtet und hier spielt eine mögliche Erweiterung die entscheidende Rolle unseres Dagegenstimmens!

Zu Tagesordnungspunkt 19.:

Zu Rechnung 666 „Lärmtechnisches Gutachten Schloss Vasoldsberg“:

Es wurde bei der Antwort des Bürgermeisters auch von einem Gegengutachten gesprochen, das heißt, dass es bereits ein Gutachten in der Baubehörde gibt! Warum wurde ein Gegengutachten angefordert bzw. beauftragt? Dies wurde nicht ausreichend geklärt!

Ort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Vasoldsberg

Beginn: 18.30 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Johann Wolf-Maier

Anwesend: 18 Gemeinderäte*Innen

Zusätzlich anwesend: --

Entschuldigt: GRⁱⁿ Annika Zangerle
GR Rupert Voit
GR Mag. Gerhard Rupp

Unentschuldigt: ---

Protokoll: Amtsleiter Ing. Linhard

Zuhörer*Innen: keine

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Fragestunde

Tagesordnung:

- Punkt 1.) Berichte
- Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2022
- Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022
- Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Bilanz der Vasoldsberg KG für das Jahr 2021
- Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen/Stellungnahmen zur 10. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Waldfriedhof“)
- Punkt 6.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 10. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes („Waldfriedhof“) gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF.
- Punkt 7.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Waldfriedhof“) gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF.
- Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen/Stellungnahmen zu 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Kettner“)
- Punkt 9.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Kettner“) gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF.
- Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Teilungsplanes des Vermessungsbüros ADP Rinner vom 12.03.2021, GZ: 17746T und lastenfreie Übernahme der Teilstücke 1 und 2 in das öffentliche Gut gemäß § 15, LiegTeilG idgF.
- Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über die Teilnahme an der Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll ab 2025
- Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme bzw. Umsetzung des Radverkehrskonzeptes der GU-Süd, Etappe I (A) in der Gemeinde Vasoldsberg für die Jahre 2023 - 2025
- Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH. betreffend Übertragung des Eigentumsrechtes der Schnellladestation am Standort Schemerlhöhe nach Ablauf der vereinbarten Betriebsführung über die Dauer von sieben Jahren an die Firma Lugitsch
- Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung mit der H&H Immobilien GmbH. Schemerlhöhe 58 und dem EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH. betreffend Schnellladestation Schemerlhöhe
- Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „L 369 Vasoldsbergerstraße von Str.km 3,500 bis Str.km 4,800“

- Punkt 16.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 30. März 2022, GZ.: 612/VO-001-2022/Gr (Geschwindigkeitsbeschränkung Steinbergstraße) aufgehoben wird
- Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung für eine 50 km/h-Beschränkung in einem Teilbereich der Steinbergstraße
- Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Förderung eines privaten Wegausbaues in Prenterbach gemäß den Förderrichtlinien des Gemeinderates vom 30. November 2006
- Punkt 19.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des 2. Quartals 2022
- Punkt 20.) Beratung und Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen Kommunaltraktors
- Punkt 21.) Beratung und Grundsatzbeschluss über den Kauf des Erdgeschosses Hauptplatz 3, 8076 Vasoldsberg von der Greiner Baumeister – Bauträger GmbH.
- Punkt 22.) Allfälliges
- Punkt 23.) Personelles

(nicht öffentlich und vertraulich gemäß § 59, Stmk. GemO)

Zusätzliche, aufgrund von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gebrachte Punkte:

- Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über Energiesparmaßnahmen in der Marktgemeinde Vasoldsberg
- Punkt 25.) Beratung und Beschlussfassung über Abschöpfung von Kapital aus der Vasoldsberg KG und Überführung desselben in das Budget der Gemeinde

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung. Für die heutige Sitzung sind die Gemeinderäte Fr. Zangerle, sowie die Gemeinderäte Voit und Mag. Rupp entschuldigt. Vorstandsmitglied Kaufmann und Gemeinderat Bartoska kommen etwas später.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass der TOP 12.) *Beratung und Beschlussfassung über Annahme bzw. Umsetzung des Radverkehrskonzeptes der GU-Süd, Etappe I (A) in der Gemeinde Vasoldsberg für die Jahre 2023 – 2025* von der Tagesordnung heruntergenommen wird, da hier noch einige Punkte vorab zu klären sind, und auch die Förderzusagen vom Land Steiermark noch ausständig sind.

Fragestunde

GR Neuhold:

In der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2022 hat er bereits die Evaluierung des Vorstandsbeschlusses betreffend der 3%-Regelung für den Vorstand angesprochen, dass diese lt. Gemeinderatsbeschluss bis Mitte 2022 zu evaluieren ist – was ist hier der Stand, nachdem hier wieder nichts auf der heutigen Tagesordnung steht?

Bürgermeister:

Er wird unter „Berichte“ dazu etwas angeben.

GR Bausch:

Er fragt wegen der Fernwärmeleitung im Bereich des Schulzentrums. Warum wurde hier in der letzten Schulwoche begonnen zu graben und warum hat hier der Gemeinderat keinen Beschluss zu fassen gehabt? Für die A1 sind ständig Beschlüsse zu fassen, warum nicht auch hier?

Er ist aber grundsätzlich nicht gegen die Grabungsarbeiten, das möchte er festhalten.

Bürgermeister:

Der Gemeinderat muss nicht gefragt werden, wenn in der Gemeindestraße gegraben wird, sondern dies wird über Bauamt und Bürgermeister abgewickelt. Was Herr Bausch meint, sind Servitutsvereinbarungen, die muss der Gemeinderat beschließen, wie z. B. zuletzt für die Energie Steiermark in Eisental, wenn Kabel in öffentlichem Grund verlegt werden. Das Fernwärmeprojekt wird vom Interessenten und der Baufirma abgewickelt – wir konnten hier nur vermitteln, dass es zu einem möglichst frühen Baustart kommt, wir selbst können nicht bestimmen, wann gegraben wird. Wir wollten bis Schulbeginn, dass zumindest die Hauptkühnente geschlossen wird – hier sind aber mehrere Firmen beteiligt, die alle ineinandergreifen müssen und teilweise nur hintereinander arbeiten können.

Dr. Waldhuber:

Am 15.12.2021 wurde die Revision des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Im Beschluss ist kein Zeitplan angeführt, es wurde zwar darüber gesprochen, dass im Herbst 2022 alles fertig sein sollte. Wie ist hier der aktuelle Stand?

Bürgermeister:

Das Projekt ist bereits sehr weit fortgeschritten, sämtliche Hausaufgaben mit diversen Erhebungen wurden erledigt. Seinerzeit wurde von ihm angegeben, dass auf den Gemeinderat viel Arbeit zukommt, jedoch macht jetzt der Raumplaner sehr viel in Eigenregie (z. B. die Befahrungen), und macht dann Vorschläge für den Ausschuss bzw. Gemeinderat. Hier werden dann einige Sitzungen folgen, in denen sich der Gemeinderat mit dem Thema beschäftigen muss.

GR Dr. Waldhuber:

Wie ist der Stand derzeit bei der Umsetzung für den Freizeitpark? Gibt es hierzu einen Zeitplan, nachdem lt. den Verträgen doch Fristen einzuhalten sind?

Bürgermeister:

Im Hintergrund wird selbstverständlich ständig daran gearbeitet. Ein großer Aufwand war z. B. die Definition des öffentl. Wassergutes beim Ferbersbach mit der Neufestsetzung der Grundgrenzen, die es vorher in der Weise nicht gab. Dies ist auch sehr wichtig für spätere Zuständigkeiten.

Weiters wurde in der Zwischenzeit eine Studie in Auftrag gegeben, wie Teile der Flächen hochwasserfrei zu bringen sind. Diese ist fertig und soll mit dem Wasserrecht abgestimmt werden, ob dies auch so umgesetzt werden könnte.

Derzeit fehlen uns auch noch Fördermöglichkeiten für ein solches Projekt (evtl. über die EU), bei welchen sich die Gemeinde einklinken könnte. Ohne diese Förderungen sind aufgrund unseres allg. Budgets keine großen Sprünge machbar.

Es ist auch ein Fahrradweg in diesem Bereich geplant, jedoch sind aufgrund der derzeitigen Förderbestimmungen des Landes hier keine Förderungen möglich.

Die Ackerfläche selbst wird immer nur jährlich verpachtet, der Teich gehört der Gemeinde und wird auch von uns bewirtschaftet.

GR Neuhold:

Es gab vor der Corona-Zeit bereits einen Jahresplan für diverse Sitzungen im Laufe des Jahres. Kann so etwas wieder gemacht werden?

Bürgermeister:

Kann sicher angedacht werden. Er hat diesen früher auch selbst immer gefordert, heute weiß er allerdings wie schwierig dies ist. Wenn es einen Plan gibt, dann ist dieser auch einzuhalten, sind dann Unterlagen zum jeweiligen Termin nicht da, muss der Tagesordnungspunkt heruntergenommen werden.

Vielleicht kann man auch Termine vorschlagen, diese aber nicht explizit beschließen. Dann weiß jeder wann ein Termin geplant ist, sollten Unterlagen aber nicht da sein, kann man immer noch um eine Woche verschieben. Es ist immer wieder schwierig, Unterlagen rechtzeitig für die Sitzung zu bekommen.

GR Hamm:

Anfrage wegen Grammelweg Bereich Oberberger, ob hier nicht der erste Teil der Gemeindestraße asphaltiert werden kann, und den weiteren Teil erst später, wenn die Forstgärten dann vielleicht kommen.

Bürgermeister:

Es ist derzeit völlig unklar, ob die Forstgärten überhaupt kommen. Der erste Teil mit der Gemeindestraße ist schon lange Thema, da hat es sich mit einem Anrainer gespießt. Dann kam die Einigung, allerdings auch Corona. Eine Asphaltierung der Gemeindestraße ist nur möglich, wenn eine Oberflächenentwässerung mit gebaut wird, die über den weiterführenden Privatweg bis zum Bach führen muss, d. h. die Entwässerung muss zuerst gebaut werden, erst dann kann der erste Teil asphaltiert werden.

GR Bausch:

Wie schaut es mit der Auslastung von Kindergarten und Kinderkrippe aus?

Bürgermeister:

Er gibt an, dass die Auslastung immer top ist, auch aufgrund des guten Managements. Wir haben auch ausreichend Personal im Kindergarten, auch wenn es tw. anderslautende Gerüchte gibt. Bei den Kindern gibt es drei oder vier freie Plätze in der HT-Gruppe, ansonsten sind wir voll.

GR Rieberer:

Fragt, ob wieder ein Wirtschaftsausschuss angedacht ist.

Bürgermeister:

Ja, evtl. für den Kauf EG Hauptplatz 3.

Rieberer:

Die Wirtschaft betrifft aber noch weitere Bereiche.

Bürgermeister:

Wenn es spezielle Themen über die Wirtschaft gibt, wird man diese im Wirtschaftsausschuss behandeln. Man hätte evtl. auch Themen aus anderen Ausschüssen im Wirtschaftsausschuss behandeln können, wenn es aber spezifische Themen gibt, soll dieser natürlich tagen. Die Wirtschaft ist uns wichtig.

Anschließend stellt Dr. Waldhuber einen **Dringlichkeitsantrag**, einen weiteren Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung zu nehmen:

Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über Energiesparmaßnahmen in der Marktgemeinde Vasoldsberg

Dr. Waldhuber erläutert kurz den Antrag: Es geht dabei um das Erarbeiten von verschiedensten Energiesparmaßnahmen in der Gemeinde. Diese sollen in einem Ausschuss erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Anschließend bringt auch der Gemeindekassier Czerny einen **Dringlichkeitsantrag** ein, einen weiteren Punkt heute auf die Tagesordnung zu nehmen:

Punkt 25.) Beratung und Beschlussfassung über Abschöpfung von Kapital aus der Vasoldsberg KG und Überführung desselben in das Budget der Gemeinde

Kassier Czerny erläutert dazu, dass dabei Kapital aus der KG abgeschöpft, und ins Gemeindebudget zur Finanzierung diverser investiver Vorhaben übergeführt werden soll.

Der Bürgermeister bringt auch diesen Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung.

Auch dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 1.) Berichte

Der Bürgermeister bringt nachfolgende Berichte:

✚ öffentliche Straßenbeleuchtung soll aus Energiespargründen bereits um 23.30 Uhr abgeschaltet werden (derzeit 00.30 Uhr), ausgenommen die Zentrumsbeleuchtung

✚ zweiter Teil der Landesförderung für die KIG-Förderung ist gekommen (EUR 120.000)

✚ Bedarfzuweisungs-Zusagen erhalten nach Fördergespräche:

Erweiterung Schulzentrum	EUR 65.000	jeweils für 2022, 2023 und 2024
Breitbandausbau	EUR 52.000	für 2022
Entlastungssammler Breitenhilm	EUR 57.000	jeweils für 2022 und 2023
Straßensanierung Kreuzstraße	EUR 23.000	für 2022
Ankauf Steyr Kommunaltraktor	EUR 34.000	jeweils für 2022 und 2023

➔ zugesagte Gesamtförderungen insgesamt EUR 452.000

✚ am 7. Juli 2022 hat Jahresabschlusskonzert der Musikschule im Sitzungssaal stattgefunden

✚ kommenden Samstag große Discoververanstaltung im Veranstaltungszentrum – mit „Layla“ Malle Party

- ✚ CITIES Verlosung hat stattgefunden – derzeit rd. 870 Nutzer
- ✚ Besuch DI. Thomas Carli anlässlich 90er Geburtstag
- ✚ Neupersonalisierung in der GTS
 - Fr. Senka Cvek ist neu als Betreuerin
 - Herr Mag. Leo Aberer ist neu als unterstützender Betreuer
 - Fr. Tanja Matzer unterstützt bei der Essensausgabe
- ✚ Mag. Leo Aberer macht auch ein Projekt in der Musikschule
- ✚ der Eltern-Kind-Baby-Treff wird Anfang November wieder aktiviert
- ✚ Sanierung L 369 durch die Fa. HTL-Bau voll im Gange
 - drei Brücken werden derzeit saniert und der Gehsteig erneuert
- ✚ drei kleinere Wegsanierungen sind auch heuer noch durch die Fa. HTL-Bau geplant
 - Asphaltsanierung Hofmühlstraße
 - Ferbersdorf Bereich Kreuzung Audorfstraße und Kreuzstraße
 - Höhenstraße Bereich Marterl/kleine Kapelle
 - in Summe rd. EUR 85.000 – soll Großteiles von der KG abgeschöpft werden
- ✚ Wegbau Maxleggweg inkl. Glasfaserausbau den Sommer über fertiggestellt
- ✚ Sanierung Kreuzstraße ist derzeit in Bau
- ✚ Sanierung Schlossstraße
 - Sanierung mittels Recyclingmaterial geplant
 - Kreuzung mit Grazstraße wurde baulich entschärft
- ✚ Sanierung Hartnerweg
 - Sanierung mittels Recyclingmaterial geplant
- ✚ Hochwasserschutz Breitenhilm
 - Streichwehr wird jetzt im Oktober von der Fa. HTL-Bau umgesetzt
 - Baubeginn mit Abt. 7, ländl. Wegebau für die Ableitung nächste Woche
- ✚ Fernwärmeanschlüsse in der Gemeinde für heuer Großteils abgeschlossen
 - zwei Anschlüsse in der Lahnerstraße werden noch hergestellt

Vorstandsmitglied Kaufmann kommt um 19.05 Uhr.

- ✚ Außenbereich bzw. Vorplatz Achteckstadl wurde saniert (tw. neue Bekiesung)
- ✚ weitere Gespräche Ressourcenpark Schemerlhöhe haben stattgefunden
- ✚ GU-Süd Sitzung – Themen:

- Radverkehrskonzept mit Markierungen und Fahrradabstellplatz 2023
- neuer Plan für GU-Süd Rundwanderweg

- ✚ Bewilligungsverfahren zusätzliche Klasse in Volksschule abgeschlossen
- ✚ 5.000 l Dieseltank im Wirtschaftshof wird demnächst in Betrieb genommen
- ✚ Evaluierung des Gemeinderatsbeschlusses, dass der Gemeindevorstand Ausgaben bis 3% der ordentlichen Einnahmen tätigen darf hat stattgefunden;
Beschluss hat sich für die Gemeinde äußerst positiv bewährt;
der Vorstand hat diese Regelung bislang nicht angewandt, außer bei Vorbestellung UNIMOG (Letztentscheidung durch Gemeinderat);
Gemeinde ist von Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung belobigt worden;
Regelung nur erforderlich, weil sonst oft lange Lieferzeiten von 12 bis zu 16 Monaten derzeit, Vorstand kann schneller reagieren;
Bürgermeister bedankt sich für diese Regelung – ist ein enormer Vorteil, schnell handlungsfähig zu sein;
in Zeiten wie diesen ist es dringlich notwendig einen solchen Beschluss zu haben und dieser soll auch unbedingt beibehalten werden;
es braucht sich niemand vor Aushebelung des Gemeinderates fürchten;
- ✚ Einberufungsbefehl für Stefan Konrad zur Truppenübung ist eingelangt

Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2022

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 wurde zeitgerecht dem Gemeinderat ausgesandt. Schriftliche Einwendungen sind dazu nicht gekommen. Damit ist die Verhandlungsschrift lt. GemO einstimmig angenommen.

Die endgültige Verhandlungsschrift wird von den Schriftführern unterfertigt.

Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Da einerseits einige Projekte im Jahr 2022 nicht umgesetzt werden konnten, und andererseits neue Projekte im Laufe des Jahres vorbereitet und umgesetzt wurden, ist der Beschluss eines Nachtragsvoranschlages unumgänglich.

Der Bürgermeister ersucht die Buchhalterin Fr. Adler die wesentlichsten Punkte des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 vorzustellen.

Diese werden kurz präsentiert und auch erläutert. Es gab auch bereits eine Vorbesprechung mit dem Gemeinderat, bei der der Nachtragsvoranschlag vorab vorgestellt und auch offene Fragen erläutert wurden.

Bei der anschließenden Diskussion wurden u. a. von GR Bausch eine mögliche Flutlichtanlage für das Hauptspielfeld am Sportplatz angesprochen. Der Bürgermeister hat dazu bereits ein Gespräch mit dem Obmann des USV geführt, für die Gemeinde sind derzeit leider keine Förderungen möglich.

Anschließend wird der neue Nachweis der Investitionstätigkeit vorgestellt und besprochen. Hier sind einzelne Projekte und deren Finanzierung dargestellt.

Gegenüber der Auflage gab es auch kleinere Änderungen, sie betreffen aber nur erforderliche interne Umbuchungen, auch diese werden vorgestellt.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wie folgt anzunehmen:

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Einwände dazu wurden nicht eingebracht.

Es gibt seitens der Gemeinde kleine Änderungen gegenüber der Auflage, die auch vorgestellt und erläutert wurden. Auch diese Änderungen sollen wie folgt mit beschlossen werden:

Änderungen zur Auflage Nachtragsvoranschlag 2022			
Haushaltsstelle	Vorhabenscode	Summen	Anmerkung
1,612090,631	Vorhabenscode weg	-€ 55 000,00	
2,853010,811	Vorhabenscode weg		
5,612,611	Vorhabenscode weg		
1,612090,050	VC1612130	€ 55 000,00	
1,821040,040	VC1821050		
1,821040,8299	VC1821050		
5,821010,040	VC1821060		
6,821010,8299	VC1821060		
1,010,020		-€ 10 000,00	
1,010,616		€ 10 000,00	
1,230,010		-€ 296 000,00	Jahr 2023
5,230010,010		€ 296 000,00	Jahr 2023
6,230010,8299		€ 296 000,00	Jahr 2023

Im Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 sind alle relevanten Daten übersichtlich dargestellt:

Vorbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Vasoldsberg (lt. § 55 StGHVO)

Die Marktgemeinde Vasoldsberg hat für ihr Haushaltsjahr 2022 aufgrund einiger Anpassungen, welche dringend nötig waren, einen Nachtragsvoranschlag erstellt. Zu allererst wurden die Anmerkungen der Abteilung 7 Referat Gemeindeaufsicht lt. ihrem Schreiben vom 10-6-2022 eingearbeitet. Dieses beinhaltete eine Anpassung der Gebühren im Abfallbeseitigungsbereich, diese wurde dahingehend durchgeführt, dass die Gebühren lt. der neuen Verordnung ab 1.1.2022 angehoben wurden.

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Vasoldsberg wurde auch im Nachtragsvoranschlag angepasst, da hier einige Änderungen durchzuführen waren, sodass die Gemeinde kostendeckend arbeitet.

Im Abwasserbeseitigungsbereich wurden die Anschlussgebühren für die Kostendeckung der außerordentlichen Kosten für das Vorhaben 3851000 benutzt. Des Weiteren wird die Rücklage nicht mit einem weiteren Zugang im Jahr 2022 erhöht und erst wieder ab 2023. Der Grund ist, dass die Marktgemeinde Vasoldsberg bei einem Abwasserverband ist und die Rücklage aus diesem Grund immer weiter steigt aber keine Ausgaben dem gegenüber stehen.

Der letzte Punkt wurde dahingehend bearbeitet, dass im Nachweis der Investitionstätigkeit die Finanzierung der Vorhaben auf mehrere Jahre korrekt dargestellt wird. Die Änderung der mehrjährigen sonstigen Vorhaben auf einjährige Vorhaben wurde auch durchgeführt.

Ein weiterer Punkt der zur Ausarbeitung eines NTVA führte war die Zusage einiger Bedarfszuweisungen, welche in das Rechenwerk eingearbeitet wurden.

Folgend finden sie zur besseren Übersicht einen Überblick über die Änderungen des Nachtragsvoranschlages.

1. Überblick des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Nachtragsvoranschlag 2022 Marktgemeinde Vasoldsberg		Gesamtübersicht Finanzen			
ERGEBNISVORANSCHLAG					
	VA 2022	VA 2021	+/- in EUR	+/- in %	RA 2020
Summe Erträge	8 310 800,00	8 457 600,00	-146 800,00	-1,74	7 047 937,93
Summe Aufwendungen	8 225 700,00	7 791 400,00	434 300,00	5,57	7 544 420,44
Nettoergebnis	85 100,00	666 200,00	-581 100,00	-87,23	-496 482,51
Summe Haushaltsrücklagen	-85 100,00	-666 200,00	581 100,00	87,23	496 482,51
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwandsdeckungsgrad (%)	101,03	108,55	-7,52	-6,92	93,42
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG					
Operative Gebarung					
	VA 2022	VA 2021	+/- in EUR	+/- in %	RA 2020
Summe Einzahlungen	8 151 200,00	8 235 600,00	-84 400,00	-1,02	7 005 589,43
Summe Auszahlungen	7 016 700,00	6 689 500,00	327 200,00	4,89	6 435 665,74
Saldo 1 operative Gebarung	1 134 500,00	1 546 100,00	-411 600,00	-26,62	569 923,69
Investive Gebarung					
	VA 2022	VA 2021	+/- in EUR	+/- in %	RA 2020
Summe Einzahlungen	498 600,00	948 900,00	-450 300,00	-47,45	131 924,61
Summe Auszahlungen	1 253 900,00	2 894 000,00	-1 640 100,00	-56,67	1 680 531,47
Saldo 2 investive Gebarung	-755 300,00	-1 945 100,00	1 189 800,00	61,17	-1 548 606,86
Investitionsintensität (% der Erträge)	15,09	34,22	-19,13	-55,91	23,84
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	379 200,00	-399 000,00	778 200,00	195,04	-978 683,17
Finanzierungstätigkeit					
	VA 2022	VA 2021	+/- in EUR	+/- in %	RA 2020
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	755 900,00	-755 900,00	-100,00	965 000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	379 200,00	356 900,00	22 300,00	6,25	234 437,80
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-379 200,00	399 000,00	-778 200,00	-195,04	730 562,20
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	0,00	0,00	0,00	-248 120,97

Das Nettoergebnis ist nach Abzug der Haushaltsrücklagen, welche gebildet wurden, ausgeglichen. Die Summe der Erträge beläuft sich auf EUR 8.310.800,-- Es wurden Haushaltsrücklagen (SA 23) in der Höhe von EUR 85.100,-- gebildet.

Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung belaufen sich auf EUR 8.151.200,-- Für die investive Gebarung wurden EUR 1.253.900,-- budgetiert und eine Schuldendienst für die Tilgung von Finanzschulden über EUR 379.200,--.

2. Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf diese Vorhaben beziehende sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit finden sie die genauen Projekte mit der dazu gehörigen Finanzierung. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

3. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Durch den Zubau des Schulzentrums und des Ankaufs einiger Kommunalfahrzeuge ändert sich natürlich auch der Vermögenshaushalt da aus dem Bau und der Anschaffung höhere Abschreibungskosten entstehen. Die Marktgemeinde Vasoldsberg musste aber ein paar Anschaffungen für den kommunalen Bereich planen, da sonst die Durchführung der Aufgaben einer Gemeinde nicht mehr nachgekommen werden kann. Z.B: Winterdienst, Zuwachs der schulpflichtigen Kinder.

4. Finanzbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

Es wurden im VA 2022 bereits Rückstellungen in der Höhe von EUR 13.500,-- für Jubiläumsgelder berücksichtigt.

5. Kassenstärker

Der Höchstbetrag des im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit EUR 1.200.000,-- festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0 Kassenstärker enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Es wurde keine Änderung im NVA vorgenommen.

Damit soll der 1. Nachtragvoranschlag 2022 so wie aufgelegt und mit den oben in der Tabelle angeführten Änderungen vorgestellt angenommen werden. Die Summen im Ergebnis und Finanzierungshaushalt findet man im oben dargestellten Vorbericht.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Bilanz der Vasoldsberg KG für das Jahr 2021

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Beirates der KG, GK Czerny, die Bilanz 2021 der Vasoldsberg KG dem Gemeinderat vorzustellen.

Diese wird von Obmann GK Czerny vorgestellt und einzelne Punkte daraus erläutert. Der Bilanzgewinn 2021 beläuft sich auf EUR 58.105,80.

Die Bilanz wurde auch bereits in einer vorangegangenen Beiratssitzung den Mitgliedern des Beirates der KG vorgestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, die Bilanz 2021 der Vasoldsberg KG, so wie sie als Beilage **A** dieser Verhandlungsschrift als integrierte Beilage angefügt ist, anzunehmen und auch zu beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen/Stellungnahmen zur 10. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes und zur 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Waldfriedhof“)

Der Bürgermeister stellt die Einwendungen/Stellungnahmen zur geplanten 10. Änderung des ÖEK und zur 61. Änderung des FWP betreffend Waldfriedhof kurz vor.

Über diese wird kurz diskutiert, etwa über die Festlegung von Verkehrsflächen und etwaige Förderungen für den Forstwegausbau, oder das Erfordernis von Strom und Kanal für das Projekt.

Die einzelnen Stellungnahmen/Einwendungen wurden auch bereits im Rahmen einer Raumordnungsausschusssitzung vorgestellt und ausführlich diskutiert. Der Ausschuss hat sich auch für die Annahme der Beschlussvorschläge dazu ausgesprochen.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachfolgende Einwendungen/Stellungnahmen mit den jeweils dazugehörigen und angeführten Beschlussvorschlägen des Raumplaners anzunehmen:

Die einzelnen Einwendungen/Stellungnahmen und auch die dazugehörigen Beschlussvorschläge lauten wie folgt:

Einwendungsbehandlung

Marktgemeinde Vasoldsberg

ÖEK 4.10 und FWP 4.61 „Waldfriedhof“

Einwendungsbehandlung des Gemeinderates vom 29.09.2022

und Einwendungen / Stellungnahmen im Original

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Auflage

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	31.08.2022
Ö-02	Abteilung 14 (Stmk. Landesregierung) – Wasserwirtschaft	26.08.2022
Ö-03	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	22.08.2022
Ö-04	Bundesdenkmalamt (BDA)	12.07.2022
Ö-05	Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	12.07.2022

1. Einwendung/Stellungnahme:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7 8010 Graz

GZ	ABT13-551038/2022-9	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.61 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 31.08.2022	

Einwendung Ö-01:

Zur Auflage der ÖEK-Änderung 4.10 und zur Auflage der FWP-Änderung 4.61 bestehen aus fachlicher Sicht folgende Einwände bzw. Mängel:

1. Die Auflagebeschlüsse zu den beiden Änderungsverfahren wurden vom Gemeinderat am 29.06.2022 gefasst, weshalb in den Unterlagen auf die mit diesem Datum verfahrensrelevante Fassung des StROG LGBl. 45/2022 abzustellen ist.
2. Mit Verweis auf den Grazer Zentralfriedhof mit einer Fläche von ca. 25ha und mehr als 6,5km Wegelängen ist die nun erstmalig geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungszone und in Folge die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland „Waldfriedhof“ als zeitliche Folgenutzung im Ausmaß von knapp 20ha nicht nachvollziehbar.

Dabei werden in den vorliegenden Entwurfsunterlagen weder die Größe, die besondere Lage und Qualität des Änderungsbereiches noch die konkreten Abgrenzungen der Sondernutzungsfläche hinreichend begründet, weshalb entsprechende Ergänzungen in den Erläuterungen – allenfalls auch Anpassungen der Eignungszone bzw. der Sondernutzungsfläche – erforderlich sind, zumal nicht nur von einer örtlichen, sondern von einer regionalen Nutzung auszugehen sein wird.

3. Zu den Beurteilungen der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP; ua. bei den Themenclustern „Mensch/Gesundheit“, „Mensch/Nutzungen“, „Landschaft/Erholung“) sowie zur abschließenden Zusammenfassung wird darauf hingewiesen, dass Kompensationen durch Festlegungen in nach-folgenden Verfahren (FWP, Bauverfahren) nicht berücksichtigt werden können. Entsprechende Beurteilungen der UEP sind in diesem Sinne gesamtheitlich zu überarbeiten.

Zudem sind die Ausführungen zu einzelnen Themenclustern bzw. zu den diesen zugeordneten Schutzgütern im Sinne der Vorgaben des Leitfadens „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ zu vertiefen, um bei den einzelnen Bewertungen negative Auswirkungen der geplanten Entwicklung ausschließen zu können. Ua. werden die Sachthemen „Kulturelles Erbe“, „Pflanzen und Tiere“, „Grund- und Oberflächenwässer“ sowie „Naturgewalten und geologische Risiken“ derzeit nicht hinreichend behandelt und ist eine Verbesserung für das Themencluster „Naturraum / Ökologie“ in Bezug auf den Tier- und Pflanzenbestand im Gebiet bei geänderter Nutzung und „Durchforstung“ iVm einer besseren Belichtung des Bodens auf einer Waldfläche von ca. 20ha derzeit nicht nachvollziehbar.

4. Da ein Rodungsbescheid zeitlich befristet wird und eine bewilligte Rodung nicht zwingend konsumiert werden muss (auch wenn, wie im vorliegenden Fall, eine konkrete Planungsabsicht besteht), ist im FWP als Eintrittszeitpunkt für eine zeitliche Folgenutzung auf Waldflächen grundsätzlich die „Entlassung aus dem Forstzwang“ festzulegen. Erst nach einer Nichtwald-feststellung bzw. nach einer in der Regel dem Bescheid der Forstbehörde nachfolgenden Rodung erfolgt in Abstimmung mit der Forstbehörde die Nutzungsänderung im Kataster und damit die Entlassung aus dem Forstzwang. Die Eintrittsbedingung für die zeitliche Folgenutzung ist entsprechend zu adaptieren.

Zudem ist für jene Teilflächen des Änderungsbereiches, die derzeit laut Plandarstellung nicht als Wald festgelegt sind (ua. im Bereich der Grundstücke 619, 644, 651, 660 KG Premstätten bei Vasoldsberg), die Festlegung einer oa. zeitlichen Folgenutzung nicht möglich. Auch dahingehend ist der FWP-Wortlaut zu überarbeiten, wobei um generelle Prüfung ersucht wird.

5. Der geplante Ausschluss von baulichen Anlagen ist gemäß den Vorgaben der Planzeichen-Verordnung auch in der FWP-Plandarstellung sowie in der Legende nachzuführen.

Dabei stehen Festlegungen von Sondernutzung im Freiland im relevanten Hochwasserabflussbereich ohne Ausschluss für die Errichtung von baulichen Anlagen, die Abflusshindernisse darstellen können (ua. allenfalls auch trassierte Wege), im Widerspruch zu den Vorgaben des SAPRO Hochwasser und werden daher negativ beurteilt. Ein entsprechender Ausschluss ist für hochwassergefährdete Teilflächen zu ergänzen.

6. Festlegungen von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr für private/gewerbliche Nutzungen werden mit Verweis auf kürzliche Erkenntnisse von Gerichten negativ beurteilt, weshalb im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Verkehrsflächenfestlegung an dieser konkreten Stelle vertieft zu begründen wäre.

Steht jedoch entsprechend den Erläuterungen die Errichtung von KFZ-Abstellflächen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Waldfriedhof, ist auch für den dafür erforderlichen Parkplatz im FWP eine Sondernutzung festzulegen.

7. In der Plandarstellung der FWP-Änderung sind Kotierungen unbestimmter Abgrenzungen von Festlegungen nachzuführen.
8. Zumindes in den Erläuterungen der FWP-Änderung ist ein Hinweis auf die Gutachtensverpflichtung im Bereich von Sondernutzungen im Freiland im Sinne der Bestimmung des § 33 (7) Z4 StROG 2010 zu ergänzen und wird in der dortigen Umweltprüfung mit Verweis auf die Festlegung einer Örtlichen Eignungszone im ÖEK 4.10 um Prüfung der Begründung für die Abschichtung ersucht.

Die Punkte der Einwendung Ö-01 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

- Zu 1. **Diesem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die Nummer des Landesgesetzblattes wird korrigiert.
- Zu 2. **Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben.** Die Fläche des zeitlich auf Freiland nachfolgenden Nutzung – Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof wird im Flächenwidmungsplan um ca. die Hälfte auf rd. 9,9 ha reduziert. Die Festlegung der örtlichen Eignungszone für Waldfriedhof im Örtlichen Entwicklungskonzept wird jedoch im gesamten Ausmaß gem. Auflageentwurf beibehalten. Dies um die entsprechende Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan bei tatsächlich gegebenem Bedarf künftig im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und im Rahmen eines vereinfachten Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens durchführen zu können.
- Abgesehen von dieser umfassenden Flächenreduktion wird der Punkt der Einwendung auch aufgrund des unsachlichen Vergleiches mit dem Grazer Zentralfriedhof zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Auflageentwurf erläutert wurde handelt es sich bei der Naturbestattung um eine gänzlich andere Bestattungsform als die traditionelle Bestattung. Auf den Erläuterungsbericht zur Änderung des ÖEK wird verwiesen. Die Urnenbestattung erfreut sich seit Jahren steigender Beliebtheit. So zeigen beispielsweise dementsprechende Statistiken der Stadt Wien einen Anstieg der Urnenbestattungen von rd. 16 % im Jahr 1990 auf rd. 39 % im Jahr 2020 (<https://www.wien.gv.at/statistik/>). Die Zurverfügungstellung geeigneter Flächen für derartige Bestattungsformen ist daher im öffentlichen Interesse gelegen.
- Die besondere Standortgunst ist durch die Lage im Grazer Umland gegeben. Dieses zählt einerseits zu den bevölkerungsreichsten Gebieten Österreichs sowie andererseits zu jenen Gebieten mit den stärksten Bevölkerungszuwächsen in Österreich. In der gesamten Steiermark gibt es derzeit mit dem „Friedwald Schöcklland“ und dem Altkatholischen Friedhof in Graz nur zwei Orte für Baum- bzw. Naturbestattungen. Darüber hinaus besteht die besondere Standortgunst in der naturnahen Mischwaldausstattung des vorhandenen Waldes, der Wertigkeit gem. Waldentwicklungsplan (121), den Eigentumsverhältnissen (große zusammenhängende Fläche) und der guten Erreichbarkeit (mittels Autobahnabfahrt A2 – Laßnitzhöhe sowie mit der Regionalbuslinien 431 & 441).
- Zu 3. **Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird ergänzt und die „Verbesserung“ im Themenbereich Naturraum/Ökologie durch „keine Beeinträchtigung“ ersetzt.
- Zu 4. **Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die Eintrittsbedingung für die zeitliche Folgenutzung wird adaptiert und jene Teilflächen des Planungsgebietes, welche nicht als Wald ersichtlich gemacht sind werden als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt.
- Zu 5. **Diesem Punkt der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.** Der Ausschluss von baulichen Anlagen wird gemäß den Vorgaben der Planzeichen-Verordnung auch in der FWP-Plandarstellung sowie in der Legende nachgeführt. Für jene Teilflächen des Planungsgebietes, welche sich innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen befinden, wurde die Errichtung von baulichen Anlagen gem. Wortlaut zum Flächenwidmungsplan 4.61 ausgeschlossen.
- Zu 6. **Diesem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die vorgesehenen und auch für die Sondernutzung im Freiland erforderlichen Parkplatzflächen werden als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof. Um Bekanntgabe um welche kürzlichen Erkenntnisse von Gerichten es sich dabei handelt wird gebeten.
- Zu 7. **Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die entsprechenden Kotierungen werden ergänzt.
- Zu 8. **Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die Erläuterungen werden um diesen Hinweis ergänzt. Die Begründung für die Abschichtung wird angepasst.

2. Einwendung/Stellungnahme:

**Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz**

GZ	ABT14-559988/2022-5	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.61 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	

Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 26.08.2022
-------	--

Stellungnahme Ö-02:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom Juli 2022 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 4.10 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.61 „Waldfriedhof“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Steirischer Zentralraum vom 23.08.2022 folgendes mitgeteilt:

Die geplante Sondernutzung im Freiland reicht geringfügig in das HQ30/HQ100 des Ferbersbaches, und bestehen keine wasserwirtschaftlichen Einwände, wenn in diesem Bereich keine Abflusshindernisse geschaffen werden.

Die Punkte der Stellungnahme Ö-02 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie von der zuständigen Stelle der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum in der ergänzenden E-Mail vom 24.08.2022 mitgeteilt wurde befindet sich das Grundstück 615/2 nicht zur Gänze im Hochwasserüberflutungsbereich des Ferbersbaches. Die nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof sowie als Verkehrsfläche festgelegten Bereiche auf diesem Grundstück reichen zwar teilweise bis an den HQ100-Bereich des Ferbersbaches heran, befinden sich jedoch nicht innerhalb des HQ30-Bereiches. Sollte es zu Bauführungen im HQ30-Abflussbereich des Ferbersbaches kommen, ist vorab eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

3. Einwendung/Stellungnahme:

Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz

GZ	ABT14-559988/2022-2	Nr. Ö-03
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.61 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 22.08.2022 und 24.08.2022	

Stellungnahme Ö-03:

Zur Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ der Marktgemeinde Vasoldsberg wird von Seiten der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserwirtschaft, folgendes mitgeteilt:

Bei Bebauung und Intensivnutzung der betroffenen Grundstücke sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Entlang des Ferbersbaches ist ein 10 m breiter Pufferstreifen von jeglicher Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten; dies gilt auch für Schüttungen, Geländeänderungen, Sockelmauern etc.
2. Für Bautätigkeiten jeglicher Art am Grundstück Nr. 615/2 KG Premstätten bei Vasoldsberg ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, da sich gegenständliches Grundstück zur Gänze im HQ30-Abflussbereich des Ferbersbaches befindet.

Anmerkung vom 24.08.2022:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben wird nachträglich mitgeteilt, dass das Grundstück Nr. 615/2 nicht – wie in der Stellungnahme unrichtig festgehalten - zur Gänze, sondern zum Großteil im HQ 30-Abflussbereich des Ferbersbaches liegt; eine wasserrechtliche Genehmigung ist daher dann erforderlich, wenn Bauwerke/Anlagen im HQ30-Bereich liegen.

Die Punkte der Stellungnahme Ö-03 und der dazugehörigen Anmerkung vom 24.08.2022 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

- Zu 1. **Dieser Punkt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Böschungsoberkante des Ferbersbaches befindet sich über 40 m vom Planungsgebiet entfernt.
- Zu 2. **Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen.** Wie von der zuständigen Stelle der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum in der ergänzenden E-Mail vom 24.08.2022 mitgeteilt wurde befindet sich das Grundstück 615/2 nicht zur Gänze im Hochwasserüberflutungsbereich des Ferbersbaches. Die nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof sowie als Verkehrsfläche festgelegten Bereiche auf diesem Grundstück reichen zwar teilweise bis an den HQ100-Bereich des Ferbersbaches heran, befinden sich jedoch nicht innerhalb des HQ30-Bereiches. Sollte es zu Bauführungen im HQ30-Abflussbereich des Ferbersbaches kommen, ist vorab eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

4. Einwendung/Stellungnahme:

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz

GZ	GZ 2022-0.498.228	Nr. Ö-04
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.61 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 12.07.2022	

Stellungnahme Ö-04:

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. <file:///C:/Users/Derler/Downloads/Stmk.2021.DML.4996POS.formatiert.pdf>

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur -> Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmäle ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmäle.

Die Punkte der Stellungnahme Ö-04 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet sowie daran angrenzend befinden sich keine bekannten Denkmäler, Bodendenkmäle oder Bodenfundstätten.

5. Einwendung/Stellungnahme:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt.IV/4 –Bergbau Rechtsangelegenheiten, Denisgasse 31, 1200 Wien

GZ	2022-0.492.682	Nr. Ö-05
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.61 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.10 „Waldfriedhof“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 12.07.2022	

Stellungnahme Ö-05:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Marktgemeindegebiet von Vasoldsberg keine in seine Zuständigkeit fallenden für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen bzw. darauf beruhende Bergbaugebiete bestehen. Hinweis: Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Punkte der Stellungnahme Ö-05 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 16 : 2 Stimmen mehrheitlich angenommen.

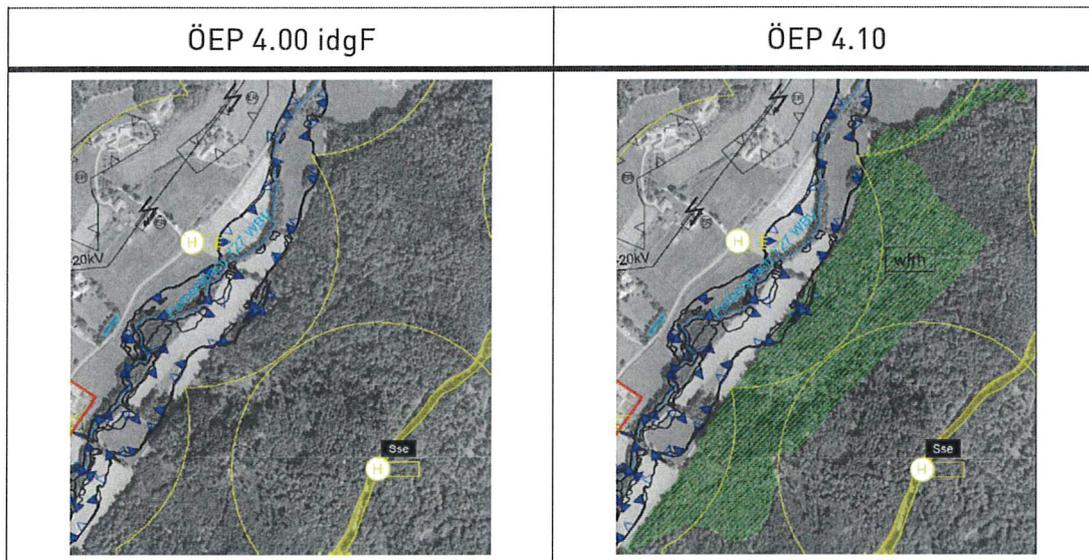
Dagegen stimmten die Gemeinderäte Neuhold und Rieberer.

Damit ist auch die erforderliche 2/3 Mehrheit für diesen Beschluss gegeben.

Punkt 6.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 10. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes („Waldfriedhof“) gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF.

Nachdem die Einwendungen/Stellungnahmen zur 10. Änderung des ÖEK 4.0 mehrheitlich mit 2/3-Mehrheit angenommen wurde, wäre jetzt die Endbeschlussfassung der 10. Änderung des ÖEK zu beschließen. Der Bürgermeister stellt nochmals kurz die Unterlagen dazu vor.

Planlich stellt sich diese Änderung wie folgt dar:



Auch hier wurden die Unterlagen bereits in einer vorgeschalteten Raumordnungsausschusssitzung vorgestellt und eingehend diskutiert. Der Ausschuss hat sich auch für diese 10. Änderung ausgesprochen.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag für die 10. Änderung des ÖEK der Marktgemeinde Vasoldsberg („Waldfriedhof“) wie folgt anzunehmen:

Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die 10. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 05.09.2022, GZ: RO-606-53/4.10 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche: Östlich des Ferbersbaches wird zwischen den Ortsteilen Birkendorf und Kolmegg, im Bereich einer nach Nordwesten exponierten Hanglage eine Örtliche Eignungszone für Waldfriedhof (wfrh) festgelegt.

Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Der Antrag wurde vom Gemeinderat wieder mit 16 : 2 Stimmen mehrheitlich angenommen.

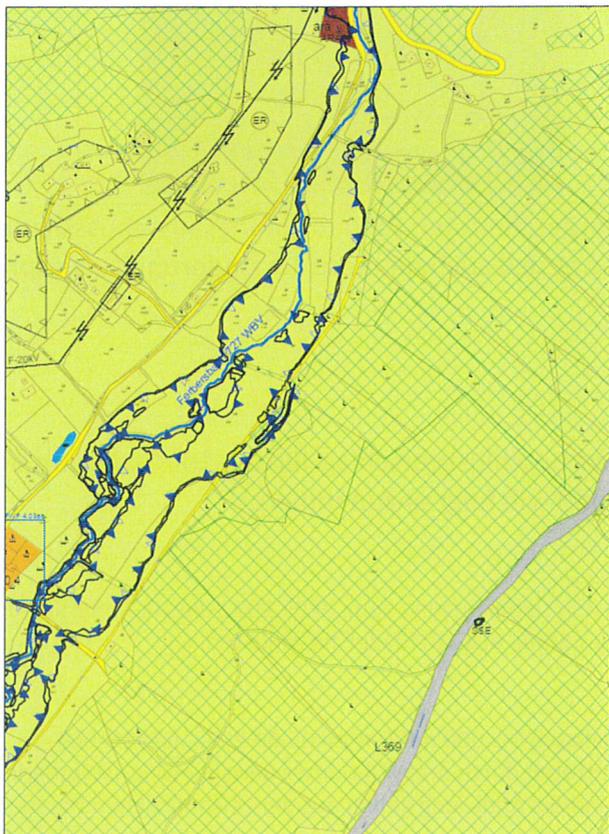
Dagegen gestimmt haben die Gemeinderäte Neuhold und Rieberer.

Damit war die erforderliche 2/3 Mehrheit für diesen Beschluss gegeben.

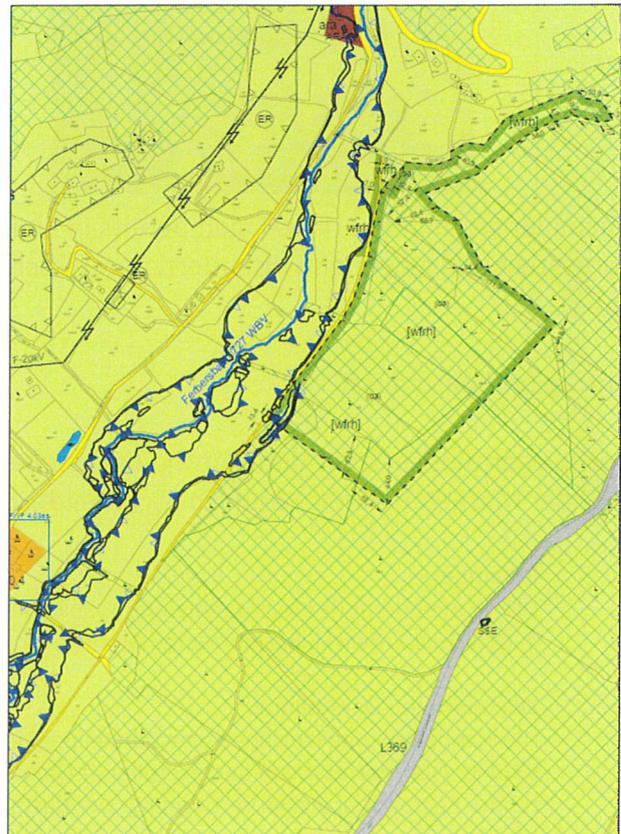
Punkt 7.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 61. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Waldfriedhof“) gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF.

Nach der Änderung des ÖEK soll jetzt auch der Flächenwidmungsplan für die Errichtung eines Waldfriedhofes beschlossen werden. Der Bürgermeister stellt dazu wieder die vorbereiteten Unterlagen des Raumplaners vor.

Die geplante Änderung stellt sich planlich wie folgt dar:



FWP Bestand



FWP Änderung

Auch diese geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Errichtung eines Waldfriedhofes wurde bereits im Rahmen einer Bauausschusssitzung ausführlich vorgestellt und erörtert. Auch die Flächenwidmungsplanänderung wurde vom Ausschuss befürwortet.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag für die 61. Änderung des FWP 4.0 für die Errichtung eines Waldfriedhofes wie folgt anzunehmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die 61. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (1) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 05.09.2022, GZ: RO-606-53/4.61 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 530, 646/1 und weitere sowie die Grundstücke 623/1, 625/1 und weitere der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt. Als Eintrittszeitpunkt für die zeitlich folgende Nutzung wird die Entlastung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstücks 619 der KG Premstätten bei Vasoldsberg wird als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt.
- (3) Für die Bereiche gem. (1) und (2) wird ein Ausschluss baulicher Anlagen – mit Ausnahme von kleineren baulichen Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie Andachtsplätze und dergleichen und Erschließungswegen – festgelegt.
- (4) Eine Teilfläche des Grundstücks 615/2 der KG Premstätten bei Vasoldsberg wird als Sondernutzung im Freiland für Waldfriedhof festgelegt.
- (5) Teilflächen der Grundstücke 615/2, 619 und 631 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 16 : 2 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Dagegen stimmten die Gemeinderäte Neuhold und Rieberer.

Damit wurde die erforderliche 2/3 Mehrheit für diesen Beschluss erreicht.

Vorstandsmitglied Kaufmann verlässt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen/Stellungnahmen zu 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Kettner“)

Der Bürgermeister und der Amtsleiter stellen die vorbereiteten Unterlagen und dazugehörigen Beschlussvorschläge für die einzelnen Einwendungen/Stellungnahmen vor und erläutern diese. Der

Bürgermeister ersucht um Zustimmung zu dieser gewünschten Änderung, da die betroffene Grundeigentümerin dringend diese Änderung braucht.

Es wird über einzelne Punkte diskutiert:

Warum es keine absolute Siedlungsgrenze und auch keine Umkehre in diesem Bereich gibt. Der Bürgermeister erläutert dazu, dass nach dieser geplanten Ausweisung keine weitere Ausweisung von Bauland in diesem Bereich möglich ist, dies wurde auch der Grundstücksbesitzerin mitgeteilt. Die erforderliche Umkehre wird im Zuge der Bebauung vorgeschrieben. Und die absolute Siedlungsgrenze im ÖEK soll im Zuge der Revision eingezogen werden.

Vizebgm. Konrad ersucht mit der gewünschten Änderung auf die Revision zu warten, dort kann auch die absolute Siedlungsgrenze definiert werden.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Einwendungen/Stellungnahmen mit den jeweils dazugehörigen und angeführten Beschlussvorschlägen des Raumplaners anzunehmen:

Die einzelnen Einwendungen/Stellungnahmen und auch die dazugehörigen Beschlussvorschläge lauten wie folgt:

Einwendungsbehandlung

Marktgemeinde Vasoldsberg

Flächenwidmungsplan Änderung 4.60 „Kettner“

Einwendungsbehandlung des Gemeinderates

vom 29.09.2022

und Einwendungen / Stellungnahmen im Original

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	23.08.2022
Ö-02	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Straßenbau und Verkehrswesen	25.08.2022

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	Maria Fuchs	24.08.2022
P-02	Gerald Polic	30.08.2022

1. öffentliche Einwendung/Stellungnahme:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz

GZ	ABT13-606980/2022-3	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.60 „Kettner“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 23.08.2022	

Einwendung Ö-01:

Zum Entwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung VF 4.62 bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände jedoch folgende Mängel:

1. Die abschließende, generelle Festlegung des § 3 (1), dass eine Baulandmobilisierungsmaßnahme erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der lediglich geringfügigen Baulanderweiterung für das bereits bebaute Grundstück 290/10 der KG Wagersbach nicht nachvollziehbar, weshalb eine Konkretisierung für die neu festgelegte unbebaute Baulandfläche im Bereich des Grundstückes 290/3 der KG Wagersbach erforderlich ist.
2. Aufgrund der Lage in Pufferzonen von Biotopen sind ergänzende Erläuterungen erforderlich, dass durch die Baulanderweiterung keine negativen Auswirkungen für naturschutzfachliche Qualitäten gegeben sind.
3. In der zeichnerischen Darstellung sind im Bereich der Landesstraße die Ersichtlichmachungen der Lärmisophononen bzw. die Abgrenzungen der Sanierungsgebiete „Lärm“ des FWP 4.00 idgF nachzuführen. Eine generelle Überarbeitung der Darstellung der „Sanierungsgebiete Immissionen (Lärm)“ ist für den gesamten Plan-ausschnitt erforderlich. Zudem wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Legende der Plandarstellung um Ergänzungen der Planzeichen für die Sanierungsgebiete Lärm bzw. der relevanten Isophone ersucht.
4. Die Kotierung der Baulanderweiterung Richtung Süden ist ausgehend von einem nachvollziehbaren Punkt des Katasters zu bemessen.
5. Auf die einschränkenden Vorgaben des StROG 2010 idF LGBl. 45/2022 für die Errichtung von Wohneinheiten in Dorfgebieten der oa. Rechtslage wird hingewiesen und diesbezüglich eine ergänzende Erläuterung ange-regt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/ Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde wird zudem darauf hingewiesen, dass nach dem Endbeschluss der ggst. Änderung, spätestens nach Ablauf der Kundmachungsfrist, sämtliche Pläne in elektronischer Form im Shape- Format über das ROKAT-Portal hochzuladen und damit an die Landesregierung zu übermitteln sind.

Ohne diese Datenübergabe ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes wegen Widerspruchs zur Planzeichenverordnung 2016 rechtswidrig und wird daher in solchen Fällen auch keine Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 durchgeführt.

Die Punkte der Einwendung Ö-01 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

- Zu 1. **Diesem Punkt der Einwendung wird stattgegeben.** Die Erforderlichkeit für eine Baulandmobilisierungsmaßnahme wird auf die nunmehr als Bauland festgelegte Teilfläche des Grundstückes 290/3 der KG Wagersbach beschränkt.

- Zu 2. **Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben**, die Erläuterungen werden dahingehend ergänzt.
- Zu 3. **Diesem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben**. Die Sanierungsgebiete gem. FWP 4.00 werden im Planausschnitt ersichtlich gemacht. Das Planungsgebiet beschränkt sich, wie dem Wortlaut in Kombination mit der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen ist auf Teilflächen des Grundstücks 290/3 und 290/10 sowie das Grundstück 290/9 der KG Wagersbach. Zufällig auch auf dem Planausschnitt sichtbare Flächen sind von der Änderung nicht betroffen. Die Festlegung von Sanierungsgebieten für zufällig zustande kommende Planausschnitte würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen und ist daher unzulässig, weshalb dieser Teil des Einwendungspunktes abgewiesen wird.
- Zu 4. **Diesem Punkt der Einwendung wird stattgegeben**, die Kotierung wird nunmehr auf einen Grenzpunkt im Kataster bezogen.
- Zu 5. **Die Anregung wird zur Kenntnis genommen**. Eine Replikation des Raumordnungsgesetzes im Erläuterungsbericht wird als nicht erforderlich erachtet.

2. öffentliche Einwendung/Stellungnahme:

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz

GZ	ABT16-610690/2022-2	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.60 „Kettner“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 25.08.2022	

Stellungnahme Ö-02:

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum in Abstimmung mit der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau eine Nullmeldung erstattet.

Die Punkte der Stellungnahme Ö-02 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. private Einwendung/Stellungnahme:

Maria Fuchs, Eisenstraße 2, 8076 Vasoldsberg

GZ	-	Nr. P-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.60 „Kettner“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 24.08.2022	

Einwendung P-01:

Meine landwirtschaftlichen Rechte müssen gewahrt werden (Staub, Lärm durch landwirtschaftliche Maschinen, Tiere, Gerüche, Spritzmittel, ...).

Sollte ein Zaun gesetzt werden, bitt ich um Rücksprache (gilt auch für Nachfolger) wegen Art, Höhe, Pflege, wo gesetzt usw. Wenn ein lebender Zaun errichtet werden sollte, soll dieser eine Höhe von 2 m nicht überschreiten und die Pflege vom eigenen Grundstück erfolgen. Zaun bei Wohnhaus Alibaric wurde mit mir nie besprochen! Auf dem Baubewilligungsbescheid (5.10.2015) ist auf meiner Seite kein Zaun vorgesehen. Muss ein Zaun bewilligt werden? Bitte um Antwort! Bei der Bauverhandlung Wohnhaus Alibaric stellte ich fest, dass der Weg der zum landwirtschaftlichen Grund von Frau Kettner führt, für den Mähdrescher zu schmal ist. Die Wegbreite müsste aus meiner Erfahrung 4,5 m betragen.

Da das Grundstück von Frau Kettner-Käufer-Nachfolger noch landwirtschaftlich genutzt wird, möchte ich festhalten, dass Frau Kettner-Käufer-Nachfolger bei mir auf dem gesamten Grundstück kein Fahrrecht haben.

Ich habe dies bei der Wegverhandlung 10.05.2022 schriftlich zu Protokoll gegeben.

Die Punkte der Einwendung P-01 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Nachbarrechte werden durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht eingeschränkt. Einwände gegen konkrete Bauvorhaben/bauliche Anlagen sind in nachfolgenden Bauverfahren zu berücksichtigen.

Die Verkehrsfläche wurde im Flächenwidmungsplan mit einer Breite von 5,0 m festgelegt. Dies wird für die Erschließung des neu hinzukommenden Bauplatzes sowie der dahinterliegenden Flächen als ausreichend erachtet. Die Erschließung erfolgt über das Grundstück 290/9 der KG Wagersbach, welches sich in derselben Einlagezahl wie das Grundstück 290/3 der KG Wagersbach befindet.

2. private Einwendung/Stellungnahme:

Gerald Polic, Landstraße 65, 8076 Vasoldsberg

GZ	031-2-0574/2020ju	Nr. P-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.60 „Kettner“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 30.08.2022	

Einwendung P-02:

Dieser Einspruch ergeht gegen die Verbauung bester Landwirtschaftlicher Nutzflächen in Zeiten des akuten Klimawandels und Wassernotstandes. Durch diese stümperhaften Entscheidungen hoffe ich für unsere Landwirte, dass Sie standhaft bleiben und ihr Auskommen finden!! Früher oder später, wenn durch ihre Verbauung Wassermangel besteht, hoffe ich, dass die Gemeinde dann auch so schnell handelt und den Beteiligten hilft!!

Die Punkte der Einwendung P-02 werden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 wie folgt behandelt:

Die **Einwendung wird zur Kenntnis genommen**. Bei der kleinräumigen Baulanderweiterung handelt es sich um gut für eine Bebauung geeignete Flächen, welche auch gut an den öffentlichen Verkehr angebunden sowie infrastrukturell erschlossen sind und sich damit in siedlungspolitischer Vorzugslage befinden. Der Gemeinderat strebt einen Interessensausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche an, muss jedoch gegensätzliche Raumordnungsziele gegeneinander abwägen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 11 : 6 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Dagegen stimmten 2. Vizebgm. Konrad und die Gemeinderäte Rieberer, Bausch, Hamm, Neuhold und Dr. Waldhuber.

Die erforderliche 2/3-Mehrheit wurde durch das Abstimmungsergebnis nicht erreicht.

Da eine 2/3 Mehrheit für einen positiven Beschluss erforderlich ist, gibt es bei diesem Tagesordnungspunkt keinen positiven Beschluss.

Punkt 9.) Beratung und Endbeschlussfassung über die 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 („Kettner“) gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF.

Die Unterlagen für die geplante Flächenwidmungsplanänderung werden vom Bürgermeister vorgestellt und erläutert. Auch diese wurden bereits im Rahmen einer Raumordnungsausschusssitzung vorgestellt und eingehend diskutiert.

Nach kurzer Diskussion (diskutiert wurde bereits im Rahmen der Diskussion zu den Einwendungen/Stellungnahmen) wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Andreas Url stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlusstext für die geplante 62. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 wie folgt anzunehmen:

Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 die 62. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 01.09.2022, GZ: RO-606-53/4.62 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

(1) Teilflächen der Grundstücke 290/3 und 290/10 der KG Wagersbach werden als Bauland – Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist für die nunmehr als Bauland festgelegte Teilfläche des Grundstücks 290/3 der KG Wagersbach erforderlich.

(2) Das Grundstück 290/9 der KG Wagersbach sowie eine Teilfläche des Grundstücks 290/3 der KG Wagersbach werden als Verkehrsfläche festgelegt.

Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit 11 : 6 Stimmen mehrheitlich angenommen.

Dagegen stimmten 2. Vizebgm. Konrad und die Gemeinderäte Rieberer, Bausch, Hamm, Neuhold und Dr. Waldhuber.

Die erforderliche 2/3-Mehrheit wurde durch das Abstimmungsergebnis allerdings nicht erreicht.

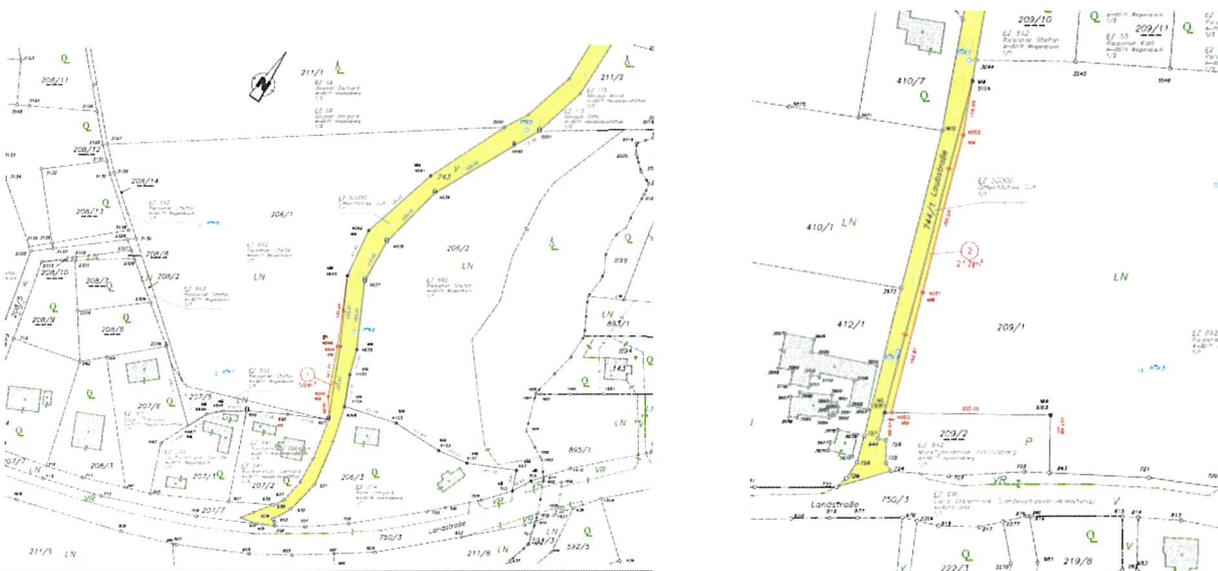
Da eine 2/3 Mehrheit für einen positiven Beschluss erforderlich ist, gibt es bei diesem Tagesordnungspunkt keinen positiven Beschluss.

Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Teilungsplanes des Vermessungsbüros ADP Rinner vom 12.03.2021, GZ: 17746T und lastenfremde Übernahme der Teilstücke 1 und 2 in das öffentliche Gut gemäß § 15, LiegTeilG idgF.

In der Laubstraße sowie im ersten Teil der Zufahrt ins Aschenbachtal sind die Grundstücke an der Gemeindestraße neu vermessen worden. Dabei ist es den Bürgermeister bei den Verhandlungen gelungen, dass Grundstückstreifen an das öffentliche Gut abgetreten werden. Es geht dabei um einen Streifen an der Laubstraße nördlich des Pendlerparkplatzes. Hier soll auch ein Gehsteig, der wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt, errichtet werden.

Der zweite Bereich betrifft den ersten Teil in der Straße ins Aschenbachtal nach der engen Kurve beim Haus Landstraße 4. Auch hier ein Grundstücksteil abgetreten, um eine Ausweichmöglichkeit für den Verkehr schaffen zu können.

Die beiden Grundstückstreifen stellen sich wie folgt dar:



Insgesamt wird eine Fläche von 271 m² an das öffentliche Gut abgetreten.

Das Vermessungsbüro ADP Rinner hat die Vermessungsarbeiten durchgeführt, und heute wäre der Vermessungsplan dazu anzunehmen, und damit diese beiden Teilstücke ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag gestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Ing. Kaps stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros ADP Rinner aus Graz vom 12.03.2021 mit der GZ 17746T, die als Beilage **B** der Verhandlungsschrift beigelegt ist, anzunehmen und damit die beiden Teilstücke 1 und 2 gemäß § 15 ff LiegTeilG lastenfrei und unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über die Teilnahme an der Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll ab 2025

Seitens des Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung wurde der Gemeinde eine Vereinbarung vorgelegt, wonach die Marktgemeinde Vasoldsberg ab 2025 auch an der Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll über den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung teilnehmen soll.

Vor fünf Jahren gab es die letzte Ausschreibung über den Verband. Es ist jetzt der zweite Zeitraum, für den der Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung die Sammlung der o. a. Fraktionen für die Gemeinden im Bezirk ausschreibt. Im ersten Zeitraum war die Marktgemeinde Vasoldsberg nicht dabei, die Gemeinde hatte damals sehr gute Preise bei der Fa. Müllex. Aufgrund dessen hat sich die Gemeinde auch nicht an der Ausschreibung beteiligt.

Jetzt wird ab Beginn 2023 der nächste Zeitraum von 2025 bis 2031 ausgeschrieben.

Der Umweltausschuss hat sich in mehreren Sitzungen dieser Thematik angenommen, und es wurde eingehend darüber diskutiert, sowie Vor- und Nachteile dazu abgewogen. Letztendlich hat man sich bei der letzten Ausschusssitzung darüber geeinigt, bei der nächsten Ausschreibung über den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung mitzumachen, und dies auch dem Gemeinderat so vorzuschlagen.

Im Ausschuss wurde auch eingehend darüber diskutiert, keine Verschlechterung gegenüber dem Jetzstand zulassen zu wollen (weiterhin Müllabholung auch in den kleineren schmaleren Gemeindegewegen wie bisher). Dies sollte lt. 2. Vizebgm. Konrad auch in der Ausschreibung bereits so festgeschrieben werden.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Bartoska stellt den Antrag, nachstehende Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll anzunehmen.

Weiters sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Verschlechterung des bisherigen Angebotes der Abfuhr kommt.

Die Vereinbarung lautet wie folgt:

Vereinbarung
über die Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll
zwischen der
Marktgemeinde Vasoldsberg
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg
(Auftraggeber)
und dem
Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung
Feldkirchnerstraße 96, 8055 Seiersberg-Pirka
(Auftragnehmer)

1. *Präambel*
 1. *Gemäß § 6 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG) 2004 hat jede Gemeinde für die Sammlung und Abfuhr der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 zu sorgen.*
 2. *Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr kann sich die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 5 StAWG 2004 des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung (AWV) bedienen.*
 3. *Gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004 hat der AWV die Tätigkeit der Gemeinden bei der Sammlung der Siedlungsabfälle zu unterstützen.*
 4. *Die Leistungen zur Sammlung von Restmüll, Altpapier und Biomüll, durch Beauftragung der Gemeinden, können in einen Eigenbetrieb des AWV, der keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, übergeführt werden.*
2. *Vereinbarungsgegenstand*
 1. *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Ausschreibung und Vergabe zur Sammlung von Siedlungsabfällen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z1, Z2 und Z5 StAWG 2004 (Altpapier, Biomüll und Restmüll) gemäß Bundesvergabegesetz.*
 2. *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Sammlung von Siedlungsabfällen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z1, Z2 und Z5 StAWG 2004 (Altpapier, Biomüll und Restmüll) gemäß § 7 Abs. 5 StAWG 2004.*
3. *Pflichten des Auftragnehmers*
 1. *Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der Ausschreibung und der Vergabe zur Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll), Altpapier und biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) gemäß Bundesvergabegesetz.*
 2. *Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung nachstehender abfallwirtschaftlicher Leistungen und Aufgaben für den Auftraggeber durch einen nach bundesrechtlichen Bestimmungen hierzu berechtigten privaten Entsorger:*
 - 2.1. *Sammlung und Abfuhr von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll), Altpapier und biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll)*
 - 2.2. *Verwiegung der gesammelten Abfälle*

- 2.3. *Bereitstellung und Austausch von Behältern (ausgenommen sind die Bereitstellung von Behältern im Auftraggebereigentum und der Austausch bei Durchführung des Behältertausches durch den Auftraggeber)*
 - 2.4. *Reinigung der Behälter für Biomüll und Restmüll, und*
 - 2.5. *Durchführung von Verwaltungsleistungen (Servicestelle, Rechnungsprüfung, Verrechnung an die Gemeinden etc.).*
 3. *Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Sammelleistung unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben verantwortlich.*
 4. *Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber beschädigte und/oder nicht mehr funktionsfähige Sammelbehälter, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, zur Durchführung oder Beauftragung des Behältertausches.*
 5. *Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber erstmals spätestens zwei Monate vor Leistungsbeginn und in der Folge jährlich im Oktober einen Vorschlag für die Sammeltermine (Abfuhrtage) je Abfallfraktion für das darauffolgende Kalenderjahr vorzulegen.*
 6. *Die Behälter werden von den Andienungspflichtigen grundsätzlich an möglichst leicht zugänglicher Stelle zur Abholung bereitgestellt. Bei Mehrparteienhäusern, Gastronomie- und Gewerbebetrieben, oder in anderen Einzelfällen können sich die Behälter an Sammelstellen befinden, die sich nicht immer in unmittelbarer Nähe zur Straße oder in versperrten Räumen befinden. Der Auftragnehmer hat jeden Behälter vollständig zu entleeren und nach der Entleerung auf den vorgesehenen Standplatz zurückzustellen, an dem er sich vor der Entleerung befunden hat. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein abweichender Behälterstandort bzw Behälterrückstellort festgelegt werden.*
 7. *Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Ereignisse unterrichten, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind, insbesondere über vom Auftragnehmer verursachte Schäden sowie über das Fehlen, die Beschädigung, die Verunreinigung oder die laufende Überfüllung von Behältern. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ein Abfallsammelbehälter am Bereitstellungsort mit einem Sammelfahrzeug nicht erreicht werden kann, weil bestimmte Straßen oder Straßenteile nicht befahrbar sind. Sobald der betreffende Abfallsammelbehälter an einer mit dem Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle bereitgestellt ist, hat ihn der Auftragnehmer wiederum zu entleeren.*
 8. *Verlangt der Auftraggeber eine Leistungsänderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber binnen angemessener Frist ein diesbezügliches Leistungsänderungsangebot zu unterbreiten.*
-
4. *Pflichten des Auftraggebers*
 1. *Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer den Zugang zu Daten zur Bedarfsermittlung, wie Anzahl der Abfallbehälter, Volumen, Abfuhrintervalle, Aufstellungsort bzw. Sammelstelle, Anzahl der Behälter im Auftraggebereigentum, örtliche Gegebenheiten, Anzahl von Müllsäcken (für Restmüll, Windeln, Grünschnitt etc.), Durchführung des Behältertausches durch den Auftraggeber, Einzelbehälteridentifikation oder Einzelbehälterverwiegung, Behälter-Reinigung, etc.*
 2. *Der Auftraggeber ermöglicht, dass die Straßen im Gemeindegebiet für die Sammelfahrzeuge befahrbar sind, dh. eine Straßenbreite von 3,50m und eine freie Durchfahrtshöhe von 4,50m sind erforderlich und diese Flächen müssen von Ästen, Sträuchern und Bäumen freigehalten werden, sowie im Winter ist der Schnee zu räumen.*
 3. *Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer die Änderung von Aufstellungsorten bzw. Sammelstellen durch Neugründung und / oder Auflassung von Haushalten oder Betrieben bzw. die Änderung der erforderlichen Behälterkapazitäten.*

4. *Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer beschädigte und/oder nicht mehr funktionsfähige Sammelbehälter, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, zur Durchführung oder Beauftragung des Behältertausches durch den Auftragnehmer (entfällt bei Durchführung des Behältertausches durch den Auftraggeber).*
5. *Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bezüglich Beschwerden oder Reklamationen von der Bevölkerung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen (z.B. nichtentleerte Sammelbehälter).*
6. *Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über geplante Straßensperren im Sammelgebiet.*

5. *Entgelt und Verrechnung*

1. *Der Auftraggeber zahlt für sämtliche in seinem Gemeindegebiet gemäß diesem Vertrag durchgeführten Dienstleistungen die aus der vorhergehenden Ausschreibung resultierenden Preise, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und trägt die anteiligen Kosten der Ausschreibung und der durchgeführten Verwaltungsleistungen gemäß interner Leistungsverrechnung nach Aufwand umgelegt auf Einwohner*innen.*
2. *Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf den Rechnungen die Anzahl und das Volumen der verrechneten Behälter anzuführen. sowie Liefer- und Wiegescheine zur Verfügung zu stellen.*

6. *Vereinbarungsdauer*

1. *Diese Vereinbarung wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen, beginnend mit 01.01.2023. Die Vereinbarungsdauer endet mit 31.12.2031.*
2. *Beide Vertragspartner haben aber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu beenden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit und ist zum 31.12. unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist möglich.*
 - 2.1. *Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt insbesondere:*
 - 2.1.1. *aufgrund von geänderten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlässe) entspricht das Festhalten an diesem Entsorgungsvertrag oder Teilen davon nicht mehr dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.*
 - 2.2. *Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt insbesondere:*
 - 2.2.1. *Der Vertrag des Auftragnehmers mit dem Ausschreibungsgewinner wird nicht verlängert oder aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt.*

7. *Allgemeine Bestimmungen*

1. *Dem Auftraggeber steht das Recht zu, Einsicht in die vereinbarungsgegenständlichen Geschäftsunterlagen zu nehmen.*
2. *Es bestehen keine sonstigen nicht in diesem Vertrag enthaltenen Abmachungen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.*
3. *Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.*
4. *Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet, wovon der Auftraggeber eine Kopie erhält. Das Original verbleibt beim Auftragnehmer.*

Auftraggeber:

Vasoldsberg, am _____

Genehmigt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg in der Sitzung am _____

.....
Marktgemeinde Vasoldsberg, Bürgermeister Johann Wolf-Maier

Auftragnehmer:

Seiersberg-Pirka, am _____

Genehmigt von der Verbandsversammlung am _____

.....
Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung, Obmann Bgm. Ing. Markus Windisch

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme bzw. Umsetzung des Radverkehrs-konzeptes der GU-Süd, Etappe I (A) in der Gemeinde Vasoldsberg für die Jahre 2023 - 2025

Der Punkt wurde am Beginn der Sitzung vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

Punkt 13.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Vereinbarung mit dem EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH. betreffend Übertragung des Eigentumsrechtes der Schnellladestation am Standort Schemerlhöhe nach Ablauf der vereinbarten Betriebsführung über die Dauer von sieben Jahren an die Firma Lugitsch

Die Vereinbarung wird vom Amtsleiter kurz vorgestellt. Es geht dabei um die Übernahme der nicht durch Förderungen abgedeckten Kosten durch die Fa. Lugitsch innerhalb der nächsten sieben Jahre für den Schnelllader auf der Schemerlhöhe und auch die Eigentumsübertragung danach, so wie bereits mündlich einvernehmlich vereinbart.

Die einzelnen Punkte der Vereinbarung wurden in mehreren Gesprächen mit Herrn Lugitsch ausverhandelt.

Diese Vereinbarung wurde auch im Verkehrsausschuss vorgestellt und eingehend beraten. Dabei wurde auch die Empfehlung ausgesprochen, diese Vereinbarung bei der nächsten Gemeinderatssitzung anzunehmen.

Es wird noch kurz über die Höhe der Rückzahlungen innerhalb der nächsten sieben Jahre diskutiert – diese entsprechen etwa einem Darlehen mit einem Zinssatz von rd. 2%.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Zimmer-Dietrich stellt den Antrag, die Vereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH. betreffend die Schnellladestation für E-Fahrzeuge beim Hügellandhof, welche als Beilage der Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beigelegt ist, anzunehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme einer Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung mit der H&H Immobilien GmbH, Schemerlhöhe 58 und dem EVU der Florian Lugitsch Gruppe GmbH. betreffend Schnellladestation Schemerlhöhe

Für den neuen Schnelllader auf der Schemerlhöhe ist jetzt auch eine Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer und dem Betreiber betreffend Nutzung des Grundes für die Ladestation sowie für die dafür erforderliche Zufahrt, sowie die Zustimmung zur Verlegung der erforderlichen Stromzuleitungen abzuschließen.

Diese Vereinbarung wurde in Abstimmung mit beiden vorbereitet und auch im zuständigen Ausschuss vorgestellt und erläutert. Der Ausschuss hat sich auch für die Annahme der Vereinbarung ausgesprochen.

Über den Inhalt wird noch kurz diskutiert und anschließend der Antrag zur Annahme der Vereinbarung gestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Zimmer-Dietrich stellt den Antrag nachfolgende Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsvereinbarung für den Betrieb des Schnellladers auf der Schemerlhöhe anzunehmen:

GRUNDNUTZUNGS- und DIENSTBARKEITSVEREINBARUNG

betreffend die Schnellladestation für E-Fahrzeuge beim Hügellandhof

abgeschlossen zwischen der

*H&H Immobilien GmbH (FN 327993v)
Schemerlhöhe 58, 8076 Vasoldsberg*

im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt

*Marktgemeinde Vasoldsberg
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg*

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt und dem

*Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH
Gniebing 52a
8330 Feldbach*

im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt wie folgt:

I. Präambel

Die H&H Immobilien GmbH ist aufgrund des Kaufvertrages vom 30.06.2009 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 161 KG 63266 Premstätten bei Vasoldsberg, bestehend aus dem Grundstück Nr. 43/2 mit dem darauf befindlichen Gebäude mit der Grundstücksadresse Schemerlhöhe 58.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg hat auf eigene Kosten unter Inanspruchnahme von Förderungsmiteln mit Zustimmung der H&H Immobilien GmbH im Eigentum der H&H Immobilien GmbH eine öffentliche Schnellladestation für E-Fahrzeuge neu errichtet.

Diese Schnellladestation wird für die Marktgemeinde Vasoldsberg von der Firma Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH aufgrund des mit ihr abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages betrieben.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die zwischen den Vertragsteilen mündlich getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Errichtung und des Betriebes der Schnellladestation auch zum Nachweis der Einhaltung der Förderungsrichtlinien mit den darin enthaltenen Auflagen bezüglich der Beschilderung, der öffentlichen Zugänglichkeit rund um die Uhr sieben Tage die Woche, der Markierung des Parkplatzes, der Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der Anzahl der Ladungen, der Anbringung der Informationen über die Förderungsgeber etc. in Schriftform festgehalten.

Dies vorausgeschickt wird die Vereinbarung wie folgt schriftlich festgehalten:

II. Vertragsgegenstand

II.1.

Die H&H Immobilien GmbH räumt mit Wirkung für sich und ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 43/2 der Marktgemeinde Vasoldsberg und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Schnellladestation für E-Fahrzeuge das Recht ein, auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten auf der in der beiliegenden, an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 43/2 im Anschluss an die Zufahrt zur Hoferfiliale gelegenen und auf der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Planskizze, dargestellten Fläche

- die Schnellladestation für E-Fahrzeuge einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Leitungen und der erforderlichen Schalt- und Messanlagen sowie unbedingt erforderlichen sonstiger Nebenanlagen,*
- mindestens zwei markierte KFZ-Parkplatzflächen im Ausmaß von 5,5 m x 3 m für die Schnellladestation samt Hinweistafeln über die Förderung des Vorhabens*

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu errichten (bzw. errichten zu lassen), zu installieren (bzw. installieren zu lassen), zu betreiben, zu warten, zu unterhalten, instand zu halten.

II.2.

Die H&H Immobilien GmbH räumt mit Wirkung für sich und ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 43/2 der Marktgemeinde Vasoldsberg und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der Schnellladestation für E-Fahrzeuge, dem Betreiber sowie dessen Mitarbeiter und Kunden der Schnellladestation das Recht ein,

- über die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zum Ladebereich zu- und abzufahren, um die Schnellladestation zum Zweck des Aufladens aufzusuchen und die Fahrzeuge an den markierten KFZ-Parkplatzflächen für die Dauer des Ladevorganges abzustellen,*

Die Marktgemeinde Vasoldsberg und der Betreiber verpflichten sich für sämtliche vertragsgegenständliche Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schnellladestation erforderlichen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen zu beantragen und die Schnellladestation jedenfalls nur im bewilligten Ausmaß zu errichten und zu betreiben.

Die Marktgemeinde Vasoldsberg und der Betreiber nehmen diese Rechtseinräumung an und wird von einer grundbücherlichen Sicherstellung der Dienstbarkeitseinräumung vorerst einvernehmlich Abstand genommen.

Die H&H Immobilien GmbH verpflichtet sich den Bestand und Betrieb der Schnellladestation zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlage oder des Betriebes der Anlage zur Folge haben könnte.

Die Vertragsteile verpflichten sich alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam an ihre eventuellen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese ihrerseits zur Überbindung an allfällige Rechtsnachfolger zu verpflichten.

Jegliche Änderung oder Neupositionierung, nicht aber die Instandsetzung oder Instandhaltung der Schnellladestation bedarf der neuerlichen Zustimmung des Grundeigentümers.

Erforderliche Stromanschlüsse/Netzstationen einschließlich Zähler lässt der Betreiber fachgerecht installieren (sofern diese nicht bereits bestehen).

Die Vertragsteile halten fest, dass die Dienstbarkeitseinräumung sämtliche zum Zweck des Betriebes der Schnellladestation erforderlichen Rechte umfasst und den Berechtigten, somit insbesondere folgende Befugnisse zukommen:

- *das Recht der Errichtung, des Bestandes und Betriebes, der Reparatur und des Abbaus einer Schnellladestation für E-Autos mittels der dazu vorgesehenen Geräte;*
- *das Recht, die gesamten vertragsgegenständlichen Flächen zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit dies zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag erforderlich ist;*
- *das Recht, auf den vertragsgegenständlichen Flächen alle für die Schnellladestation erforderlichen Leitungen (Starkstrom-, Daten- und Steuerkabeln, Erdungsanlagen) und Anschlüsse entsprechend des Projektplanes zu errichten, zu betreiben, zu warten und daran alle erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen;*
- *das Recht, auf den vertragsgegenständlichen Flächen die für die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder den sicheren Betrieb und Bestand dieser Schnellladestation oder der Nebenanlagen, Leitungen (Starkstrom-, Daten- und Steuerkabeln, Erdungsanlagen), Anschlüsse oder die Zufahrt hinderlichen oder gefährdeten Boden- oder Pflanzenhindernisse (insbesondere tiefwurzelnnde Pflanzen) zu entfernen.*

III. Vertragslaufzeit/Kündigungsverzicht

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.05.2022 und wird auf unbestimmte Zeit auf Dauer des Bestandes und des Betriebes der Schnellladestation, jedenfalls auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und kann dieser Vertrag nach Ablauf von 15 Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer erklärt einen Kündigungsverzicht von 15 Jahren ab Vertragsbeginn. Der Kündigungsverzicht behält seine Gültigkeit für 15 Jahre, gerechnet ab 01.05.2022 (in diesem Zeitraum - und klarstellend auch davor - darf somit die ordentliche Kündigung durch den Grundeigentümer nicht ausgesprochen werden).

Diese Verzichtserklärung wird von den Vertragsparteien wechselseitig ausdrücklich angenommen. Die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

IV. Errichtung und Betrieb der Schnellladestation

Der Grundeigentümer ist gegenüber dem Errichter bzw. dem Betreiber und seinen Rechtsnachfolgern verpflichtet, diese bei der Erlangung aller im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung, der Werterhaltung, der Modernisierung sowie dem Abbruch und der Entsorgung der Schnellladestation notwendigen Genehmigungen (der „Bau- und Betriebsgenehmigung“, etc.) sowie bei der Erlangung des Anschlusses an das Stromnetz nach besten Möglichkeiten zu unterstützen, allen Anträgen um Genehmigung und Netzanschluss zuzustimmen und dem Betreiber und den Beteiligten jederzeit den Zutritt zu dem dienenden Grundstück bzw. der Schnellladestation und den elektrischen Leitungsanlagen einzuräumen.

Die Schnellladestation samt Erdungsanlagen und dergleichen, die Schalt-, Mess- und Transformatorstationen und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen und das sonstige Zubehör sowie die Anschlussleitungen, Daten- und sonstigen Leitungen verbleiben für die Dauer dieses Vertrages als Bauwerk auf fremden Grund (Superädifikat) im Eigentum der Gemeinde bzw. Betreibers bzw. der Energie Steiermark.

Der Grundeigentümer sichert dem Betreiber zu (§ 880a 2. Halbsatz ABGB), dass allfällige auf der vertragsgegenständlichen Fläche (verbücherte oder nichtverbücherte) Rechte Dritter nicht in (faktischem) Widerspruch zu den in diesem Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsvertrag dem Betreiber eingeräumten Rechten stehen. Darunter sind solche Rechte Dritter zu verstehen, die geeignet sind, die Errichtung und den Betrieb der Schnellladestation samt Nebenanlagen zu verhindern oder zu erschweren.

V. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und allfälligen Vergebührung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Marktgemeinde Vasoldsberg getragen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat und deren Interessen ausschließlich vom Vertragserrichter Dr. Herbert Wimmer vertreten werden.

Zu Gebührenbemessungszwecken wird festgehalten, dass für die Einräumung dieser Rechte kein Entgelt begehrt und gewährt wird.

VI. Sonstige Bestimmungen

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel der vertragsgegenständlichen Fläche und/oder des vertragsgegenständlichen Projektgrundstücks (-teiles) seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum zu überbinden. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse der vertragsgegenständlichen Fläche oder am Projektgrundstück ist dem Betreiber und der Gemeinde binnen zwei Wochen ab Kenntnis mitzuteilen.

Der Betreiber sowie die Gemeinde sind berechtigt diesen Vertrag mit all seinen Rechten und Pflichten ohne Zustimmung des Grundeigentümers an Dritte (Rechtsnachfolger) zu übertragen, vorausgesetzt, diese sind ein österreichisches Unternehmen (Personen) oder Unternehmen (Personen) aus dem EWR-

Raum mit einem Sitz oder einer Postanschrift in Österreich, ansonsten ist eine Übertragung an Dritte nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Betreiber verpflichtet innerhalb von sechs Monaten, die Schnellladestation (einschließlich der dazu gehörenden Anschlüsse und sonstigen vom Betreiber errichteten Anlagen) abzubauen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Gerichtsstreitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Gerichtszuständigkeit des für Vasoldsberg örtlich bzw. sachlich zuständigen Gerichtes.

Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht und bedürfen alle Änderungen dieser Vereinbarung zur Rechtswirksamkeit ausschließlich der Schriftform.

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam herausstellen oder sich eine Regelungslücke ergeben, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und wird anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende, Regelung vereinbart.

Vasoldsberg, am

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes „L 369 Vasoldsbergerstraße von Str.km 3,500 bis Str.km 4,800“

Bis etwa Mitte November wird die Landesstraße L 369 im Zentrum von Vasoldsberg auf einer Länge von rd. 1,3 km inkl. aller Gehsteige saniert. Dabei wurde im Vorfeld mit der Abt. 16 des Landes vereinbart, dass 50% der Sanierungskosten für den Gehsteig von der Marktgemeinde Vasoldsberg getragen werden. Es geht dabei um einen Betrag von rd. EUR 100.000 für die Marktgemeinde Vasoldsberg.

Jetzt wurde von der Abt.16 ein Vertrag dazu vorbereitet, der heute zu beschließen wäre. Es geht im Wesentlichen dabei um die Kostenübernahme durch die Gemeinde und die Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nach der Sanierung. Der Bürgermeister berichtet über die Vorgespräche und darüber, dass er über die hohen Kosten für die Gemeinde doch überrascht war.

Der Vertrag wird vom Amtsleiter und vom Bürgermeister vorgestellt und erläutert. Er wurde auch bereits im Verkehrsausschuss vorgestellt und erläutert. Der Vertrag soll jetzt so wie vorgelegt angenommen werden, lediglich die Gemeinde soll als „Marktgemeinde“ tituliert werden.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Bausch stellt, unterstützt durch den Bürgermeister den Antrag, den Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Gemeinde über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Pro-

jektes „L 369 Vasoldsbergerstraße von Str.km 3,500 bis Str.km 4,800“, der als Beilage D der Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beiliegt, mit der Änderung anzunehmen, dass der Vertragspartner die „Markt“gemeinde Vasoldsberg ist (statt nur „Gemeinde“ Vasoldsberg).

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 16.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 30. März 2022, GZ.: 612/VO-001-2022/Gr (Geschwindigkeitsbeschränkung Steinbergstraße) aufgehoben wird

Die Gemeinde muss aufgrund eines formellen Fehlers eine Verordnung erlassen, mittels derer die Verordnung der Gemeinde vom 30. März 2022 für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Steinbergstraße aufgehoben wird. Bei dieser Verordnung wurde bei der Zeichnung derselben durch den Bürgermeister der Wortlaut „Für den Gemeinderat“ nicht angeführt. Die zu erlassende Verordnung wird kurz vorgestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderätin Fr. Ruckenstuhl stellt den Antrag, nachstehende Verordnung für die Aufhebung der Verordnung vom 30. März 2022, GZ.: 612/VO-001-2022/Gr (Geschwindigkeitsbeschränkung Steinbergstraße) anzunehmen:

GZ.: 612/VO-002-2022/Gr

Vasoldsberg am 29.09.2022

Betreff:

Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 30. März 2022 über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße-Bereich Steinbergstraße 53“, GZ: 612/VO-001-2022/Gr, aufgehoben wird

V e r o r d n u n g

der Marktgemeinde Vasoldsberg

Aufhebung der Verordnung vom 30.03.2022, GZ: 612/VO-001-2022/Gr

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 30. März 2022, GZ: 612/VO-001-2022/Gr mit welcher eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße-Bereich Steinbergstraße 53“ angeordnet wurde, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vasoldsberg in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung für eine 50 km/h-Beschränkung in einem Teilbereich der Steinbergstraße

In einem Teilbereich der Steinbergstraße soll jetzt eine 50 km/h – Beschränkung erlassen werden. Grund dafür ist, dass ein Ende einer bestehenden Beschränkung verändert werden muss, da in diesem Bereich ein neuer Zufahrtbereich auf ein Grundstück erfolgen soll. Dazu wurde auch eine Verkehrstechnische Stellungnahme vom Verkehrsplanungsbüro Ing. Pilz eingeholt, welche das Erlassen der Verordnung auch befürwortet.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderätin Ruckenstuhl stellt den Antrag, nachstehende Verordnung für eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in einem Teilbereich der Steinbergstraße zu erlassen. Basis für den Beschluss ist auch die Verkehrstechnische Stellungnahme des Verkehrsplanungsbüros Ing. Pilz vom Oktober 2021.

Die zu beschließende Verordnung lautet wie folgt:

GZ.: 612/VO-003-2022/Gr

Vasoldsberg am 29.09.2022

Betr.: 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße – Bereich Steinbergstraße 53“

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in der Sitzung vom 29.09.2022 im Sinne der §§ 40, 41, 45 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl 15/2012 idgF, als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO BGBl I 50/2012 idgF, zuständige Behörde gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO zur Sicherheit, Leichtig- und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs, sowie aus Gründen der Ordnung folgende dauernde Verkehrsbeschränkung angeordnet:

- 1. Im Zuge der Steinbergstraße wird für den Streckenabschnitt beginnend von Steinbergstraße Grst.Nr. 1472/3, KG 63266 Premstätten – Grenzvermessungspunkt 2604 bis Steinbergstraße – Grst.Nr 1107/1, KG 63250 Laßnitzhöhe (Grenzvermessungspunkt 9817) das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten (Erweiterung der bestehenden 50 km/h Beschränkung).*

2. Von der Marktgemeinde Laßnitzhöhe wird für den auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gemeindeweganteil eine gleichlautende Verordnung erlassen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht, sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO („Geschwindigkeitsbeschränkung – Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) und gemäß § 52 lit a Z 10b StVO („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) kundzumachen.

Gleichzeitig treten alle Verkehrsbeschränkungen, die mit dieser VO im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Förderung eines privaten Wegausbaues in Prenterbach gemäß den Förderrichtlinien des Gemeinderates vom 30. November 2006

Die Grundstücksbesitzer des Grundstückes Prenterbach 11a haben nach Ausbau ihres Zufahrtsweges um Gemeindeförderung für ihren Wegausbau gemäß den Förderrichtlinien des Gemeinderates angesucht. Die dazu vorgelegten Unterlagen wurden geprüft und eine Förderhöhe von EUR 10.121,60 wie folgt ermittelt:

1.) Massen:

Gesamt ca. 32,5 lfm Weg, vor Ort aufgemessen

2.) Positionen bzw. durchgeführte Arbeiten:

- Baggerarbeiten, Unterbauplanum, Entwässerung, Asphaltierungsarbeiten

3.) Gesamtkosten lt. vorliegender Rechnung der Firma

• Fortmüller	€ 1.032,40 inkl. MwSt.
• Schuster	€ 4.942,21 inkl. MwSt.
• Pichler Bau	€ 4.340,65 inkl. MwSt.
• FKS Bau	€ 27.936,00 inkl. MwSt.
gesamt	€ 38.251,26 inkl. MwSt.

4.) Anrechenbare Gesamtkosten aufgrund der Förderrichtlinien der Marktgemeinde Vasoldsberg

• Fortmüller	€ 1.032,40 inkl. MwSt.
• Schuster	€ 4.942,21 inkl. MwSt.
• Pichler Bau	€ 2.819,55 inkl. MwSt.
• FKS Bau	€ 24.944,52 inkl. MwSt.
gesamt	€ 33.738,68 inkl. MwSt.

⇒ davon 30% Förderung der Gemeinde lt. Förderrichtlinien

€ 10.121,60 inkl. MwSt.

Das Ansuchen um Förderung wurde auch im Straßenbauausschuss vorgestellt und erläutert. Auch hier hat man sich für die Auszahlung der Förderung ausgesprochen.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Walter stellt den Antrag, für den Privatwegausbau Prenterbach 11a eine ermittelte Förderung in der Höhe von EUR 10.121,60 gemäß geltenden Förderrichtlinien des Gemeinderates zu gewähren.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 19.) Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des 2. Quartals 2022

Der Bürgermeister ersucht den Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses um das Vortragen des Berichtes.

Dieser lautet wie folgt:

Betrifft: Prüfungsbericht 2. Quartal 2022

Anwesend: GR Peter Rieberer, GR Manuel Bausch, GR Peter Bartoska, GR Sarah Ruckenstein, GR Ing. Günter Kaps, GR Jürgen Neuhold

Entschuldigt GR Rudolf Zimmer-Dietrich, GR Mag. Gerhard Rupp kommt später.

Protokoll: Sekr. Adler Yvonne

Prüfungszeitraum: von 01.04.2022 – 30.06.2022

1. Der Obmann Stv. eröffnete die Sitzung um 18:30 Uhr stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Prüfung 2. Quartal 2022:

Die Unterlagen sowie die Endstände des 2. Quartals 2022 wurden vom Prüfungsausschuss geprüft.



Marktgemeinde Vasoldsberg
Hauptplatz 1, 3076 Vasoldsberg
UID: ATU59446893

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung
Juni 2022/1 (1 - 1255) erstellt am 30.06.2022

E-Mail: gde@vasoldsberg.gv.at
Telefon: 03135-45104
Fax: 03135-47584

Summen nach Zahlungsweg									
ZW	Bezeichnung	Anfangsstand	Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand	Journal
1	BAR-KASSE		6 273,11	4 162,75	29 716,35	4 104,92	23 365,41	6 350,94	
	Bar		6 273,11	4 162,75	29 716,35	4 104,92	23 365,41	6 350,94	
2	BAVAG-PSK	149 361,04		457 715,68	3 914 255,53	754 756,49	4 061 945,30	-147 589,77	
3	BAVAG-PSK-MS	16 242,42		0,00	16 436,51	0,00	194,09	16 242,42	
	Bankkonto	165 593,46		457 715,68	3 930 692,04	754 756,49	4 062 139,39	-131 447,35	
7	Verrechnung	0,00		118 290,36	729 497,82	118 290,36	729 497,82	0,00	
	Verrechnung	0,00		118 290,36	729 497,82	118 290,36	729 497,82	0,00	
R0	Rücklage Müll	17 502,84		0,00	17 502,84	0,00	0,00	17 502,84	
R1	Rücklage Mandatsch	281,68		0,00	281,68	0,00	0,00	281,68	
R2	Rücklage Kanal	560 515,88		0,00	560 515,88	0,00	0,00	560 515,88	
R3	IV-Rücklage 85301	854,86		0,00	854,86	0,00	0,00	854,86	
R4	Instandhaltungsrücklage 85302	38 257,89		0,00	38 257,89	0,00	0,00	38 257,89	
R5	Instandhaltungsrücklage 85305	5 969,98		0,00	5 969,98	0,00	0,00	5 969,98	
R6	Instandhaltungsrücklage 85306	62 821,91		0,00	62 821,91	0,00	0,00	62 821,91	
R7	BZ Högelandschule	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
R8	Rücklage KUGA BZ	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Zahlungsmittelreserve	666 205,04		0,00	666 205,04	0,00	0,00	666 205,04	
	Gesamt	858 071,61		580 183,79	5 075 111,28	877 151,77	4 816 002,62	561 108,63	

GR Mag Gerhard Rupp kommt um 18:52

Zu RE666 Lärmtechnisches Gutachten Schloss Vasoldsberg: Der PA ersucht um Darlegung der Hintergründe betreffend die Rechnung der RE666, sowie um Begründung der Rechnungshöhe von EUR 9.312. Des Weiteren wird um Auskunft ersucht, ob der gesamte Rechnungsbetrag oder Teile davon an einen Dritten weiterverrechnet worden sind?

Antwort des Bürgermeisters:

Die Beauftragung war erforderlich, damit die Baubehörde die vorgelegten Unterlagen betreffend Lärm auch prüfen und verifizieren konnte. Eine Weiterverrechnung der dafür angefallenen Kosten ist derzeit noch offen, da die Prüfung und das Projekt selbst noch nicht fertig abgeschlossen sind.

Zu RE658 Betonfundament Maibaum: auf den Rechnungsbelegen wird einerseits eine Menge von 2 m³ und andererseits eine Menge von 9 m³ Beton ausgewiesen. Es ergeht die Frage betreffend die Zusammengehörigkeit der beiden Belege sowie hinsichtlich der Notwendigkeit der verhältnismäßig großen Betonmenge und der damit verbundenen Kosten in der Höhe von EUR 1.775,60?

Antwort des Bürgermeisters:

Die Größe des Betonfundamentes (und damit auch die erf. Betonmenge) wurde vom Statiker vorgegeben (2,7 x 2,7 m, 1 m tief).

Die zweite Rechnung über 2 m² Beton betraf nicht das Maibaumfundament, sondern war für die Randleisten beim Gehweg Wiese Carli neben Gewerbezentrum – siehe Anmerkung auf Rechnung!

Zu RE930 Sanierung Pichlkapelle: Der PA ersucht um Auskunft betreffend der Erhaltungspflicht für jene Kapellen, die sich im Gemeindegebiet befinden. Da die Sanierungskosten wie in diesem Fall (EUR 30.158,77) durchwegs hohe Beträge ausmachen

ergeht die Anregung Kostenbeteiligungsmodelle, etwa durch Spenden von Bürgerinnen und Bürgern bzw. durch die Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften, kirchlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen zu prüfen.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Gemeinde ist Besitzer der Kapellen die auf öffentlichem Gut stehen, und daher auch für deren Erhaltung zuständig. Die Sanierung des Daches war dringend notwendig, der Dachdecker (Fa. Schachner-Dach aus Hausmannstätten) ist uns dabei preislich sehr entgegengekommen. Im konkreten Fall gab es auch einen anonymen Spender, der einen Teil der Kosten (EUR 10.000) finanzierte, sowie freiwillige Helfer, die unentgeltlich auch viele Stunden leisteten (Holzschalung gestrichen, Abbruch bestehende Dacheindeckung). Außerdem hat die Gemeinde die Sockel der Sitzbänke erneuert und die Fassade der Kapelle erneuert und gestrichen.

3. Allfälliges:

Für die kommende Sitzung wird um Vorlage des Vertrags betreffend Cities App er sucht.

Die nächste Sitzung wird für 07.11.2022 avisiert.

Der Obmann schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.

Punkt 20.) Beratung und Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines neuen Kommunaltraktors

Der Bürgermeister berichtete über die bisherige Chronologie der geplanten Anschaffung. Der Ankauf eines neuen Traktors ist unbedingt erforderlich, zumal die Altgeräte zum Teil bereits mehr als 20 Jahre alt sind und auch sehr viele Stunden aufweisen.

Er berichtet über stattgefundene Fördergespräche mit dem politischen Büro und auch über diverse Besichtigungen im Steyr-Werk und bei der Fa. Gady in Lebring.

Demnächst sollen zwei Vorführgeräte zur Verfügung gestellt werden: ein Vierzylinder und ein Sechszylinder.

Heute soll ein Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Kommunaltraktors gefasst werden. Die Abwicklung des Ankaufes soll über die BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) erfolgen, damit ist auch keine Ausschreibung erforderlich.

Es wird noch kurz über die Einladung zur Besichtigung diskutiert, die lt. GR Hamm zu kurzfristig erfolgte. Der Termin wurde allerdings von der Fa. Gady vorgegeben.

Auch der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss hat sich bereits eingehend mit dem Traktorkauf beschäftigt und diesen auch einstimmig befürwortet.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Putz stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Kommunaltraktors der Marke Steyr samt Winterdienstausrüstung (Streuer und Schneepflug) zu fassen, so wie mit der Förderabteilung des Landes Steiermark besprochen und vereinbart.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 21.) Beratung und Grundsatzbeschluss über den Kauf des Erdgeschosses Hauptplatz 3, 8076 Vasoldsberg von der Greiner Baumeister – Bauträger GmbH.

Der Bürgermeister berichtet über den geplanten Ankauf des Erdgeschosses. Es gibt dazu ein Angebot von der Greiner Baumeister-Bauträger GmbH. zu welchen Bedingungen die Gemeinde das Erdgeschoss ankaufen kann. Er berichtet auch über Fördergespräche im politischen Büro. Eine Förderung des Ankaufes ist leider nicht möglich, aber das Land würde einer Darlehensfinanzierung für den Kauf ohne weiters zustimmen.

Jetzt geht es darum, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass das Erdgeschoss angekauft werden soll. Danach soll Bmstr. Greiner den derzeitigen Kaufpreis lt. den Bedingungen des Angebotes bekannt geben.

Der endgültige Kaufbeschluss mit dem Beschluss des Kaufvertrages könnte mit Ende dieses Jahres erfolgen.

Auch darüber wurde im Rahmen eines Ausschusses eingehend diskutiert und der Ankauf des Erdgeschosses einstimmig befürwortet.

Antrag und Beschluss:

Gemeindekassier Czerny stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass das Erdgeschoss des Hauses Hauptplatz 3, 8076 Vasoldsberg zu den nachstehenden Bedingungen des Angebotes von Bmstr. Ing. Greiner vom 20.05.2020, Pkt. II., lit. b) angekauft werden soll.

Auszug aus dem Angebot dazu:

Die Greiner Baumeister - Bauträger GmbH, FN 195984 m, verpflichtet sich der Marktgemeinde Vasoldsberg unwiderruflich die ihr verbleibenden Anteile an der Liegenschaft EZ 1145 verbunden mit Wohnungseigentum

a) bis 31.05.2021 zum Pauschalkaufpreis von € 1.085.000,00 (eine Million fünfundachtzigtausend) inkl. Vorsteuerberichtigung, zuzüglich einer eventuell erforderlichen Vorsteuerberichtigung aufgrund von noch in der Zwischenzeit zusätzlich getätigten Investitionen, zu verkaufen bzw.

b) bis 31.05.2025 zum Pauschalkaufpreis von € 1.085.000100 (Euro eine Million fünfundachtzigtausend) inkl. Vorsteuerberichtigung, zuzüglich einer eventuell erforderlichen Vorsteuerberichtigung aufgrund von noch in der Zwischenzeit zusätzlich getätigten Investitionen, zuzüglich dem Aufschlag Verbraucherpreisindex (ausgehend vom VPI 2020 - abhängig vom allseitigen Unterfertigungsdatum, Stand 05/2020) zu verkaufen.

Die einzelnen Kaufvertragsbestimmungen insbesondere hinsichtlich Zahlungsfristen, Treuhandschaft und Auszahlungsbedingungen sind wie im gegenständlichen Kaufvertrag über das Obergeschoss vereinbart.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 22.) Allfälliges

Gemeinderat Bausch erinnert an die Chronikpräsentation der Feuerwehr am 9. Oktober 2022 beim GH Riediser.

Gemeinderat Neuhold dankt für die rasche Reinigung der Buswartehäuschen von den Vandalismusspuren.

Punkt 23.) Personelles

(nicht öffentlich und vertraulich gemäß § 59, Stmk. GemO)

Abgelegt im eigenen Ordner.

Zusätzliche Dringlichkeitsanträge:

Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über Erarbeiten von Energiesparmaßnahmen in der Marktgemeinde Vasoldsberg

Die grüne Gemeinderatsfraktion hat einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Erarbeiten von Maßnahmen zum Energiesparen in der Marktgemeinde Vasoldsberg“ eingebracht.

Gemeinderat Neuhold stellt den Antrag kurz vor. Es soll vom Gemeinderat mögliches Einsparungspotential erarbeitet werden. Im Antrag sind auch einige Maßnahmen angeführt die überprüft werden sollen.

Über diese möglichen Maßnahmen wird kurz diskutiert:

1. Das Energieeinsparpotenzial für den gesamten Gemeindebereich wird erhoben.
2. Im Voranschlag 2023 wird ein eigener Budgetposten für die Umsetzung erster Maßnahmen eingeführt.
3. Ein konkreter Fahrplan mit Maßnahmen wird vom Umweltausschuss gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Expert:innen erstellt und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Der Maßnahmenkatalog soll die Einsparpotentiale möglichst vollständig abbilden und kann u.a. folgende Punkte umfassen:
 - Senken der Raumtemperatur in den gemeindeeigenen Gebäuden
 - Investitionen in intelligente Heizungssteuerungen
 - Beleuchtung öffentlicher Straßen, Gebäude und Einrichtungen reduzieren
 - Evaluierung der Warmwasserbereitungssysteme und schrittweise Umrüstung
 - Evaluierung der Wartung der vorhandenen Heizungen, zum Beispiel regelmäßige Entlüftung und Freiräumung von Heizkörpern
 - Evaluierung der Gebäudedämmungsqualität der Bestandsgebäude und schrittweise Sanierung
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energiesparen in den Gemeindemedien
 - Organisation von Beratung zum Thema für Privathaushalte und Unternehmen im Gemeindegebiet anbieten

Zur Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs sollten auch die Förder- und Beratungsmöglichkeiten des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Dr. Waldhuber stellt den Antrag im Umweltausschuss mögliche Energieeinsparungspotentiale zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 25.) Beratung und Beschlussfassung über Abschöpfung von Kapital aus der Vasoldsberg KG und Überführung desselben in das Budget der Gemeinde

Der Obmann des Beirates der Vasoldsberg KG, GK Czerny, stellt den geplanten Beschluss vor. Da die KG im Jahre 2022 einen Gewinn in der Höhe von rd. EUR 60.000 bis EUR 80.000 machen wird, soll ein Großteil des Gewinnes abgeschöpft und in das Gemeindebudget übergeführt werden. Mit diesem Geld sollen die dringend notwendigen Straßensanierungen finanziert werden.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Florian Czerny stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass im Jahr 2022 Kapital aus der Vasoldsberg KG in der Weise abgeschöpft und ins Gemeindebudget übergeführt wird, dass noch ein Betrag von EUR 20.000 am Konto der Vasoldsberg KG verbleibt.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gegeben hat, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21.50 Uhr.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr.

F.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister:



Die Schriftführer:



GR Martin Konrad



2. Vizebgm. Markus Konrad



Vorstandsmitglied Michael Kaufmann



GR Dr. Daniel Waldhuber

war bei der Sitzung nicht!

GR Mag. Gerhard Rupp

anwesend.



